

VERHALTENSKODEX FÜR ANGEHÖRIGE DES DIREKTORIUMS DER EBWE

Inhaltsverzeichnis

- Einführung
- Begriffsbestimmungen
- Allgemeine Verhaltensnormen
- Pflichten von Angehörigen des Direktoriums
- Interessenkonflikte:
 - Externe Aktivitäten
 - Politische Aktivitäten
 - Erwerbstätigkeit
 - Geschenke, Bewirtungen, Zuwendungen, Ehrungen und Auszeichnungen
- Finanzielle Interessen
- Verhaltenskodex-Entsprechenserklärung
- Vertraulichkeit
- Eigentum, Vermögenswerte und Ressourcen der Bank
- Pflicht zur Meldung von Fehlverhalten und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen
- Lokale Gesetze
- Umsetzung:
 - Ethikausschuss
- Verfahren wegen Fehlverhaltens:
 - Voruntersuchung
 - Formelle Untersuchung
 - Vorsorgemaßnahmen
 - Kooperation und Nichteinmischung in Verfahren wegen Fehlverhaltens
 - Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden
- Schlussbestimmungen:
 - Leitlinien und Geschäftsordnung für den Ethikausschuss
 - Überprüfung
 - Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anhang 1: Geschäftsordnung für den Ethikausschuss

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

Einführung

Der vorliegende Verhaltenskodex (nachfolgend „der Kodex“) ist durch den Gouverneursrat gemäß Abschnitt 7 der Satzung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („die Bank“) überarbeitet worden. Er gilt für Direktoren, Stellvertretende Direktoren oder Vorläufige Stellvertretende Direktoren sowie Berater („Angehörige(r) des Direktoriums“) und ausschließlich für sie. Insoweit es dieser Kodex vorschreibt, sind Angehörige des Direktoriums jedoch auch verpflichtet, die Aktivitäten ihrer engen Familienangehörigen zu berücksichtigen und bestimmte Informationen über sie offenzulegen. Der vorliegende Kodex bildet außerdem die Grundlage für die Funktion des Ethikausschusses, dessen Rolle bei der Förderung ethischen Verhaltens unter von den Richtlinien erfassten Personen, einschließlich der Angehörigen des Direktoriums, wesentlich ist. Der Kodex soll ein Höchstmaß an Integrität, ethischem Verhalten, Ehrlichkeit und Anstand unter den Angehörigen des Direktoriums fördern und die Werte, das Ansehen, die Integrität und die Mission der Bank unterstützen.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne des vorliegenden Kodex gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (i) „Angeschlossen(e)s Unternehmen“ bedeutet eine Einrichtung, die unmittelbar oder mittelbar der Kontrolle einer anderen Einrichtung untersteht (die kontrollierende Einrichtung), eine Einrichtung, die die kontrollierende Einrichtung unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, oder eine Einrichtung, die unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit der kontrollierenden Einrichtung steht.
- (ii) „Behörden“ bedeutet:
 - (1) im Kontext eines Direktors¹: das/die durch den/die Gouverneur(e), der/die ihn gewählt oder das/die seine/ihre Stimme(n) auf ihn übertragen hat/haben, vertretene(n) Mitglied(er); und
 - (2) im Kontext eines Stellvertretenden Direktors: das/die durch den/die Gouverneur(e), der/die den Direktor gewählt oder seine/ihre Stimmen auf den Direktor übertragen hat/haben, der ihn ernannt hat, vertretene(n) Mitglied(er).
- (iii) „Mitarbeiter der Bank“ hat die im Mitarbeiterkodex angegebene Bedeutung.
- (iv) „Banking-Gegenpartei“ bedeutet jeden bestehenden Kunden oder Sponsor von Projekten, die von der Bank finanziert werden (sollen), oder ein einer solchen Einrichtung angeschlossenes Unternehmen.
- (v) „Vertrauliche Informationen“ bedeutet Informationen, die von der Bank im Rahmen der Grundsätze für die Veröffentlichung von Informationen („Access to Information Policy“) in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft werden.

¹ In dieser Übersetzung wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Nichtsdestotrotz bezieht sich der Text auf Angehörige aller Geschlechter.

- (vi) „Interessenkonflikt“ bedeutet eine Lage oder Situation, in der ehemalige oder gegenwärtige private Interessen eines Angehörigen des Direktoriums die objektive und unparteiische Ausübung seiner Dienstpflichten beeinflussen oder beeinflussen könnten. In dieser Hinsicht beinhaltet der Begriff der privaten Interessen sämtliche Vorteile für ihn selbst, seine Familie oder persönlichen Bekanntschaften sowie alle gegenwärtigen oder vergangenen Aktivitäten, die mit seinen offiziellen Pflichten oder seinem offiziellen Status im Konflikt stehen oder die Bank in Misskredit bringen könnten.
- (vii) „Erfasste Person(en)“ bezeichnet Angehörige des Direktoriums, den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Chefbewerter, den Chief Accountability Officer, den Chief Compliance Officer und den Leiter der Innenrevision.
- (viii) „De-minimis-Interesse“ bedeutet ein finanzielles Interesse, das weniger als ein Prozent der Gesamtsumme einer Klasse von umlaufenden Wertpapieren einer Einrichtung ausmacht.
- (ix) „Designierter Beauftragter“ bedeutet je nach Anwendung:
- a. eine vom Ethikausschuss gemäß Regel 16(b) des vorliegenden Kodex oder gemäß Regel 15(b) des Mitarbeiterkodex designierte Person; oder
 - b. einen Untersuchungsbeauftragten, gemäß der Festlegung im vorliegenden Kodex oder dem Mitarbeiterkodex,
- der in beiden Fällen als solcher bei der Ausübung seiner Pflichten gemäß dem Direktoriumskodex und/oder dem Mitarbeiterkodex in Bezug auf Anschuldigungen wegen Fehlverhaltens einer oder mehrerer erfassten(r) Person(en) und in dem Umfang, der zur Ausübung dieser Pflichten erforderlich ist, handelt.
- (x) „Ethikausschuss“ bedeutet den in Regel 14 des vorliegenden Kodex genannten Ausschuss.
- (xi) „Finanzielles Interesse“ bedeutet jedes Recht auf Erhalt von Zinsen, Dividenden, Kapitalzuwachs, Gebühren oder andere Zahlungen oder Sachleistungen.
- (xii) „Formelle Untersuchung“ bedeutet eine Untersuchung gemäß Regel 17 des vorliegenden Kodex.
- (xiii) „Engerer Familienkreis“ bedeutet den Ehepartner oder Lebenspartner eines Angehörigen des Direktoriums und/oder abhängige Kinder gemäß den für diese Begriffe in den Allgemeinen Bestimmungen und dem Glossar für das Personalhandbuch („General Provisions and Glossary of Terms for the Staff Handbook“) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Begriffsbestimmungen.
- (xiv) „Informationsgüter“ hat die in den Grundsätzen für die Informationssicherheit („Information Security Policy“) in der jeweils gültigen Fassung angegebene Bedeutung.

- (xv) „Voruntersuchung“ bedeutet eine gemäß Regel 16 des vorliegenden Kodex durchgeführte anfängliche Untersuchung.
- (xvi) „Untersuchungsbeauftragter“ bedeutet die gemäß Regel 17(a) des vorliegenden Kodex ernannte Person.
- (xvii) „Abschlussbericht des Untersuchungsbeauftragten“ bedeutet den endgültigen Bericht des Untersuchungsbeauftragten, einschließlich angehängter und enthaltener Elemente gemäß Regel 17(g) oder (je nach Anwendbarkeit) gemäß Regel 17(h)(ii) des vorliegenden Kodex.
- (xviii) „IT-Einrichtungen“ hat die in den Grundsätzen für die Informationssicherheit („Information Security Policy“) in der jeweils gültigen Fassung angegebene Bedeutung.
- (xix) „Vorsorgemaßnahmen“ bedeutet eine oder alle der in Regel 19(a) des vorliegenden Kodex aufgeführten Maßnahmen.
- (xx) „Verbotene Praktiken“ bedeutet Praktiken, die in den Durchsetzungsgrundsätzen und -verfahren („Enforcement Policy and Procedures“) der Bank in der jeweils gültigen Fassung als solche bezeichnet werden.
- (xxi) „Geschützte Handlung“ hat die in den Whistleblowing-Grundsätzen angegebene Bedeutung.
- (xxii) „Relevante Einrichtung“ bedeutet jede Einrichtung, die an einem Finanzgeschäft mit der Bank teilnimmt oder in einer anderen Finanz- oder Lieferantenbeziehung zur Bank steht, darunter sämtliche Banking-Gegenparteien.
- (xxiii) „Vergeltungsmaßnahme“ hat die in den Whistleblowing-Grundsätzen angegebene Bedeutung.
- (xxiv) „Regel-17-Dokumente“ hat die in Regel 17(h)(i)(A)(2) des vorliegenden Kodex angegebene Bedeutung.
- (xxv) „Geschäftsordnung für den Ethikausschuss“ bedeutet die in Regel 22(b) des vorliegenden Kodex aufgeführten Verfahrensregeln in der jeweils gültigen Fassung dieser Regel.
- (xxvi) „Kurzfristiger Handel“ bedeutet:
 - (1) jedwede Kombination von Kauf und Verkauf von Wertpapieren der gleichen Emission innerhalb von sechs Monaten; und
 - (2) Kauf von Derivat- oder Verbriefungsprodukten, die eine ähnliche Auswirkung wie (1) oben haben oder haben könnten.

- (xxvii) „Mitarbeiterkodex“ bedeutet den Verhaltenskodex für Mitarbeiter der EBWE in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (xxviii) „Beschuldigte Person“ bedeutet die erfasste Person, die Gegenstand eines Verfahrens wegen Fehlverhaltens gemäß dem vorliegenden Kodex oder gemäß dem Verhaltenskodex für Mitarbeiter ist oder war.
- (xxix) „Unzulässige Beeinflussung“ von Seiten eines Angehörigen des Direktoriums bezieht sich auf die Ausnutzung seiner Stellung oder Autorität, um Mitarbeiter der Bank anzuweisen oder dazu zu bringen, sich auf eine mit den geltenden Grundsätzen, Bestimmungen oder Verfahren der Bank unvereinbare Weise zu verhalten, zum Beispiel mit solchen, die die Auswahl und Durchführung von Bankprojekten, die Erteilung von Aufträgen oder das Personalmanagement betreffen.
- (xxx) „Hinweisgeber“ hat die in den Whistleblowing-Grundsätzen angegebene Bedeutung.
- (xxxi) „Whistleblowing-Grundsätze“ bedeutet die Grundsätze für die Meldung von Fehlverhalten der Bank in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Verhaltensnormen

Regel 1

Angehörige des Direktoriums haben die höchsten Standards für Integrität und ethisches Verhalten einzuhalten und aufrichtig und korrekt zu handeln. Ihr persönliches und professionelles Verhalten sollte stets Respekt und Vertrauen in ihre Stellung als Angehörige einer internationalen Organisation gebieten und zur guten Unternehmensführung der Bank beitragen.

Pflichten von Angehörigen des Direktoriums

Regel 2

(a) Angehörige des Direktoriums haben ihre Pflichten gegenüber der Bank unter Berücksichtigung der Interessen und Ziele der Bank sowie im Einklang mit ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Behörden zu erfüllen. Sie haben der Bestimmung in der Satzung der Bank eingedenk zu sein, dass sie den Aktivitäten der Bank die Zeit und Aufmerksamkeit widmen, die die Interessen der Institution erfordern.

(b) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Mitarbeiter der Bank bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten gänzlich der Bank verpflichtet sind und dass sie bei ihren Entscheidungen die Pflicht haben, Erwägungen unvoreingenommen abzuwägen, haben Angehörige des Direktoriums die Vorgabe von Artikel 32.3 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank zu berücksichtigen, dass jedes Mitglied der Bank den internationalen Charakter dieser Verpflichtung achtet. Im Sinne dieser Bestimmung haben Angehörige des Direktoriums alle Versuche zu unterlassen, die Mitarbeiter der Bank unangemessen zu beeinflussen.

(c) Angehörige des Direktoriums haben ihre Dienstpflichten in einer Art und Weise zu erfüllen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Integrität und die der Bank wahrt und steigert.

(d) In ihrem Umgang mit Kollegen und Bankpersonal haben Angehörige des Direktoriums Respekt und Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen, Überzeugungen und Hintergründen zu zeigen. Sie haben Verhaltensweisen zu vermeiden, die Belästigung, sexuelle Belästigung, Mobbing oder Autoritätsmissbrauch gleichkommen oder von anderen als Belästigung, sexuelle Belästigung, Mobbing oder Autoritätsmissbrauch empfunden werden könnten.

(e) Angehörige des Direktoriums haben sich stets der Zurückhaltung und des Takts zu befleißigen, die ihnen aufgrund ihrer internationalen Aufgaben obliegen, und sie haben hinsichtlich sämtlicher mit der Bank verbundenen Angelegenheiten die äußerste Diskretion zu üben, sowohl während ihrer Zeit als Angehörige des Direktoriums wie auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses zur Bank.

Interessenkonflikte

Regel 3

Angehörige des Direktoriums haben jede Lage zu vermeiden, in der ein Interessenkonflikt oder der Anschein eines Interessenkonflikts entstehen könnte. Ein Angehöriger des Direktoriums, der sich in einer solchen Lage befindet, hat sich wegen Befangenheit zu enthalten und den Chief Compliance Officer von einem solchen Ausstand zu unterrichten. In Zweifelsfällen kann ein Angehöriger des Direktoriums, der Präsident oder der Chief Compliance Officer gemäß Regel 14(b)(i) eine Auslegung durch den Ethikausschuss in der Frage beantragen, ob eine bestimmte Situation einen Interessenkonflikt oder den Anschein eines Interessenkonflikts darstellt.

Externe Aktivitäten

Regel 4

(a) Ohne Genehmigung des Ethikausschusses dürfen Angehörige des Direktoriums keiner externen Tätigkeit nachgehen. Dazu gehören jede selbständige Tätigkeit, jede Beschäftigung bei einer externen Einrichtung und jede Erbringung von Diensten für eine externe Einrichtung. Eine solche Genehmigung für externe Aktivitäten wird in der Regel erteilt, soweit diese mit der vollständigen und ordnungsgemäßen Ausübung der Dienstpflichten des Angehörigen des Direktoriums vereinbar sind und nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(b) Eine Genehmigung im Rahmen von Regel 4(a) ist nicht erforderlich für:

(i) unentgeltliche, ehrenamtliche, kommunal orientierte Aktivitäten, die in der Freizeit für eine karitative, soziale, Bildungs-, religiöse oder sonstige ähnliche Einrichtung geleistet werden, oder externe Aktivitäten wie Lehrtätigkeit, Veröffentlichungen oder Vorlesungen, die in der Freizeit in der Eigenschaft als Privatperson stattfinden, solange solche Aktivitäten:

(1) mit den Pflichten des Angehörigen des Direktoriums aus Regeln 1 und 3 im Einklang stehen und

(2) die Beziehungen der Bank zur Öffentlichkeit oder ihren Mitgliedern nicht berühren.

(ii) externe Aktivitäten, die im Rahmen der Dienstpflichten des Angehörigen des Direktoriums unternommen werden, wie Lehrtätigkeit oder Veröffentlichungen. Mit Ausnahme von vertretbaren Reise- und Aufenthaltskosten dürfen Angehörige des Direktoriums keine Vergütung oder andere Formen der Entschädigung im Zusammenhang mit solchen externen Aktivitäten annehmen; und

(iii) Tätigkeiten, die auf Aufforderung ihrer Behörden ausgeübt werden, unter anderem Arbeit für eine Regierungsbehörde, politische Einrichtung der Behörden oder eine ganz oder teilweise von den Behörden kontrollierte

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

ml17040g-0

Einrichtung, solange Angehörige des Direktoriums gemäß Regel 2(a) zu jeder Zeit gewährleisten, dass die Durchführung einer solchen auf Aufforderung ihrer Behörden aufgenommenen Tätigkeit ihre Fähigkeit, den Aktivitäten der Bank so viel Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen, wie die Interessen der Institution erfordern könnten, nicht beeinträchtigt. Falls die Tätigkeit die Aktivitäten oder Grundsätze der Bank berührt, sollte der Angehörige des Direktoriums den Präsidenten und den Ethikausschuss informieren.

Politische Aktivitäten

Regel 5

Der vorliegende Kodex beschneidet in keiner Weise das legitime Interesse von Angehörigen des Direktoriums, an demokratischen Prozessen teilzunehmen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein, die demokratische Grundsätze vertritt. Allerdings dürfen Angehörige des Direktoriums sich während ihrer Dienstzeit an der Bank nicht an solchen politischen Aktivitäten beteiligen, die ihre Dienstpflichten oder ihren Status berühren oder damit in Konflikt geraten könnten. Angehörige des Direktoriums, die in ein politisches Amt gewählt oder ernannt werden oder die die Nominierung für ein solches Amt annehmen, müssen sich von der Bank trennen, wenn das Bekleiden eines solchen Amtes ihre Dienstpflichten oder ihren Status berühren oder damit in Konflikt geraten könnte.

Erwerbstätigkeit

Regel 6

(a) Frühere Arbeitgeber

Angehörige des Direktoriums dürfen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrer Trennung von früheren Arbeitgebern ohne Genehmigung des Ethikausschusses keine Verantwortung im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Bank übernehmen, an denen diese früheren Arbeitgeber ein Interesse haben oder haben könnten.

(b) Zukünftige Arbeitgeber

Angehörige des Direktoriums dürfen nicht zulassen, dass die Ausübung ihrer Dienstpflichten mit einer möglichen oder voraussichtlichen Anstellung bei einer externen Einrichtung, bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für eine solche Einrichtung, in Konflikt gerät oder davon berührt wird. Wenn sich daher ein Angehöriger des Direktoriums um eine Stelle bemüht, diesbezügliche Verhandlungen führt oder das Angebot einer Beschäftigung oder Ernennung außerhalb der Bank erhalten hat, darf er keine Verantwortung im Zusammenhang mit einer Angelegenheit der Bank übernehmen, in der die betreffende Einrichtung oder eines ihrer angeschlossenen Unternehmen ein Interesse hat oder haben könnte, und er muss den Chief Compliance Officer von einem solchen Ausstand wegen Befangenheit unterrichten.

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

(c) Nach der Beschäftigung

Nach ihrem Ausscheiden aus der Bank dürfen Angehörige des Direktoriums eine Tätigkeit bei jeder externen Einrichtung aufnehmen. Ungeachtet des unmittelbar vorhergehenden Satzes dürfen Angehörige des Direktoriums, die aus der Bank ausgeschieden sind, für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Trennung von der Bank nur mit Genehmigung des Ethikausschusses im Auftrag einer Einrichtung oder deren angeschlossenen Unternehmen mit einem Angehörigen des Direktoriums, einem Mitarbeiter der Bank oder einer anderen mit der EBWE verbundenen Person (einschließlich Beratern, Auftragnehmern, Mitarbeitern mit zeitlich befristeten Verträgen oder Praktikanten) kommunizieren oder an geschäftlichen Treffen mit ihnen teilnehmen. Dazu gehören ohne Einschränkung das Erteilen von Ratschlägen, Weisungen oder Richtungsvorgaben an eine solche Person in Bezug auf eine Angelegenheit, an der die Bank ein Interesse hat oder Partei ist.

(d) Die Einschränkungen in den Regeln 6(a), 6(b) und 6(c) gelten nicht im Zusammenhang mit einer Anstellung bei einer internationalen Organisation, Regierung, Zentralbank oder Regierungsbehörde (einschließlich der Behörden des Angehörigen des Direktoriums).

(e) Anstellung bei der Bank

Während ihrer Tätigkeit als Angehörige des Direktoriums und für ein Jahr nach Beendigung einer solchen Tätigkeit dürfen Direktoren und Stellvertretende Direktoren sich nicht um die Aufnahme in den Mitarbeiterstab der Bank bewerben oder eine Anstellung bei der Bank annehmen, noch dürfen sie eine Abordnung (oder ähnliches) oder einen Beraterauftrag für die Bank annehmen. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für Direktoren oder Stellvertretende Direktoren, die nach ihrem Ausscheiden aus der Bank durch die Bank nominiert werden, als Treuhand-Direktoren in einer anderen Einrichtung tätig zu sein, vorausgesetzt, der Ethikausschuss wird über eine solche Nominierung informiert.

(f) Während ihrer Beratertätigkeit und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses dürfen Berater ohne Genehmigung des Ethikausschusses kein Angebot einer Beschäftigung im Mitarbeiterstab der Bank annehmen. Ein Berater, der eine Beschäftigung im Mitarbeiterstab der Bank sucht, hat seinen Direktor darüber zu informieren.

Geschenke, Bewirtungen, Zuwendungen, Ehrungen und Auszeichnungen

Regel 7

(a) Die Entgegennahme von Geschenken, Bewirtungen, Zuwendungen, Ehrungen oder Auszeichnungen von Personen oder Einrichtungen außerhalb der Bank, es sei denn von ihren Behörden, durch Angehörige des Direktoriums im Zusammenhang mit ihren Dienstpflichten ist strengstens zu vermeiden.

(b) Sollte es ungeachtet der Regel 7(a) Umstände geben, die es erschweren, ein Geschenk, eine Bewirtung, Zuwendung, Ehrung oder Auszeichnung auszuschlagen oder

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

abzulehnen, insbesondere in Fällen, wo eine solche Ablehnung den Schenkenden oder die Bank beleidigen oder in Verlegenheit bringen könnte:

- (i) können materielle Gegenstände angenommen werden, vorausgesetzt,
 - (1) der Marktwert des Gegenstandes überschreitet nicht den Betrag von 100 GBP bzw. einen anderen Wert, der von Zeit zu Zeit vom Ethikausschuss festgelegt wird. Angehörige des Direktoriums müssen die Annahme eines solchen Gegenstandes, mit Ausnahme von Gegenständen von symbolischem Wert (mit einem Marktwert von oder unter 25 GBP), innerhalb von einundzwanzig (21) Kalendertagen an das Büro des Chief Compliance Officers melden. Diese Meldung ist per E-Mail an compliance@ebrd.com zu richten.
 - (2) Liegt der Marktwert des Gegenstandes über 100 GBP bzw. einem anderen Wert, der von Zeit zu Zeit vom Ethikausschuss festgelegt wird, müssen Angehörige des Direktoriums den Gegenstand so bald wie möglich, aber spätestens einundzwanzig (21) Kalendertage nach Erhalt, dem Büro des Chief Compliance Officers aushändigen.
- (ii) Bewirtungen dürfen eingeschränkt angenommen werden, vorausgesetzt, Umfang und Kosten solcher Bewirtungen bleiben im vertretbaren und üblichen Rahmen.

Finanzielle Interessen

Regel 8

(a) Im Allgemeinen können Angehörige des Direktoriums ihre privaten Finanzangelegenheiten nach eigenem Gutdünken regeln, vorausgesetzt, dies geschieht in einer Art und Weise, durch die: (i) Interessenkonflikte vermieden werden, (ii) die Unabhängigkeit des bei der Ausübung der Dienstpflichten erforderlichen Urteils oder Handelns nicht beeinträchtigt wird; und (iii) vermieden wird, dass Angehörige des Direktoriums unter solchen Umständen mit börsennotierten Wertpapieren handeln, in denen dieses Handeln zu einem Missbrauch von wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen bzw. zum Insiderhandel durch diese Angehörige des Direktoriums führen würde oder könnte.

(b) Zu diesem Zweck müssen Angehörige des Direktoriums insbesondere das Folgende vermeiden:

- (i) den kurzfristigen Handel mit Wertpapieren, die von der Bank emittiert werden; und
- (ii) den wissentlichen unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb oder Verkauf für eigene oder fremde Rechnung von finanziellen Interessen an
 - (1) einem von der Bank ausgegebenen Darlehen; oder

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

(2) den Wertpapieren einer relevanten Einrichtung von dem Zeitpunkt an, an dem das Geschäft oder die Beziehung in Erwägung gezogen wird, bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Geschäft oder die Beziehung abgeschlossen ist.

(c) Das Verbot gemäß Regel 8(b)(ii) gilt ungeachtet der Frage, ob Angehörige des Direktoriums persönlich in der Ausübung ihrer Dienstpflichten an solchen Geschäften oder Beziehungen beteiligt sind. Das Verbot gemäß Regel 8(b)(ii)(2) gilt jedoch nicht für den Erwerb oder den Verkauf eines De-minimis-Interesses an einer börsennotierten relevanten Einrichtung, vorausgesetzt, dass bei dem Erwerb oder dem Verkauf eines De-minimis-Interesses an einer Banking-Gegenpartei der Chief Compliance Officer über einen solchen Erwerb oder Verkauf informiert wurde und im Vorfeld zustimmt. Sollte der Chief Compliance Officer Einwände gegen einen solchen Erwerb oder Verkauf angemeldet haben, kann der betroffene Angehörige des Direktoriums beantragen, dass die Sache an den Ethikausschuss verwiesen wird, damit dieser die Angelegenheit prüft und gegebenenfalls zulässt. Das Verbot gilt nicht für finanzielle Interessen an von der Bank emittierten Wertpapieren, vorbehaltlich des Verbots des kurzfristigen Handels. In Zweifelsfällen, einschließlich bezüglich der Frage, ob eine Einrichtung eine relevante Einrichtung oder eine Banking-Gegenpartei ist, sollte der Chief Compliance Officer zu Rate gezogen werden.

(d) Falls Angehörige des Direktoriums darüber hinaus von der Tatsache erfahren, dass ein Mitglied ihrer engeren Familie ein finanzielles Interesse hat, das unter das Verbot von Regel 8(b) fällt, müssen sie den Chief Compliance Officer von einem solchen Interesse unterrichten. Angehörige des Direktoriums müssen sich außerdem der Teilnahme an einem Bankgeschäft enthalten, an dem sie oder ein nahes Familienmitglied nach ihrem Wissen ein finanzielles Interesse haben/hat, das über ein De-minimis-Interesse hinausgeht, und sie müssen den Chief Compliance Officer von einem solchen Ausstand wegen Befangenheit unterrichten.

(e) Regel 8 ist nicht anzuwenden bei finanziellen Interessen von Angehörigen des Direktoriums, die in Investmentfonds, Pensionsfonds, Treuhandfonds, Immobilienfonds oder ähnlichen Anlagevehikeln gehalten werden oder von solchen gemanagt werden, vorausgesetzt, dass weder der Angehörige des Direktoriums noch ein Mitglied seines engeren Familienkreises die Möglichkeit hat, Einfluss auf ein solches Anlagevehikel zu nehmen oder dessen Investitionen zu bestimmen.

Verhaltenskodex-Entsprechenserklärung

Regel 9

Bei Eintritt in die Bank und danach jährlich bis zum Ausscheiden aus der Bank müssen Angehörige des Direktoriums beim Chief Compliance Officer eine Entsprechenserklärung für Angehörige des Direktoriums hinterlegen, und zwar in einer Form und Art, die vom Chief Compliance Officer vorgeschlagen und vom Ethikausschuss genehmigt wird. Für den Fall, dass eine solche Erklärung eines Angehörigen des Direktoriums, auch bezüglich dessen engerer Familie, einen Interessenkonflikt oder eine Nicht-Entsprechung des Verhaltenskodex offenbart, erteilt der Chief Compliance Officer Rat, wie sich der Konflikt oder die Nicht-Entsprechung vermeiden oder abmildern lässt.

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

Vertraulichkeit

Regel 10

(a) Angehörige des Direktoriums dürfen Personen innerhalb oder außerhalb der Bank, die nicht berechtigt sind, solche Informationen zu erhalten, keine vertraulichen Informationen zukommen lassen. Zu diesem Personenkreis gehören auch enge Familienangehörige. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Regel 10 gilt dieses Verbot nicht für die Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber den Behörden des Direktoriumsangehörigen im Rahmen der Ausübung seiner Dienstpflichten.

(b) Darüber hinaus müssen Angehörige des Direktoriums es unterlassen, vertrauliche Informationen, zu denen sie aufgrund ihrer Stellung bei der Bank Zugang haben könnten, zu ihrem privaten Vorteil zu nutzen oder anderen zu deren privatem Vorteil zur Verfügung zu stellen, sei es unmittelbar oder mittelbar.

(c) Ferner dürfen Angehörige des Direktoriums Personen innerhalb oder außerhalb der Bank keine vertraulichen Informationen zukommen lassen, von denen sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglieder des Ethikausschusses in einer Fehlverhaltenssache Kenntnis erlangen, außer:

- (i) an andere Mitglieder des Ethikausschusses, an Beauftragte, an interne oder externe Berater des Ethikausschusses und an die beschuldigte Person, und zwar jeweils nur insoweit als dies für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Fehlverhaltenssache in Bezug auf die beschuldigte Person erforderlich ist und die anderen Mitglieder, Beauftragten oder Berater als solche handeln;
- (ii) Informationen, die der Ethikausschuss in seiner Empfehlung dem befugten Entscheidungsgremium zur Verfügung stellt (jedoch nur insoweit als diese Informationen dem Entscheidungsgremium und keinen anderen internen oder externen Parteien zugänglich gemacht werden) und die sich auf das Verfahren wegen Fehlverhaltens beziehen; oder
- (iii) zum Zweck der regelmäßigen Berichterstattung des Ethikausschusses über seine Arbeit, vorausgesetzt, dass diese Berichterstattung anonymisiert und/oder aggregiert erfolgt.

Eine solche Offenlegung hat unter Bedingungen zu erfolgen, die den Schutz und die Vertraulichkeit hinsichtlich der Identität eines Hinweisgebers in Übereinstimmung mit den Whistleblowing-Grundsätzen wahren.

(d) Die Pflichten von Angehörigen des Direktoriums gemäß Regel 10 bleiben nach ihrem Ausscheiden aus der Bank bestehen.

Eigentum, Vermögenswerte und Ressourcen der Bank

Regel 11

(a) Angehörige des Direktoriums haben das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank zu schützen und zu bewahren und solche Ressourcen so effizient wie möglich zu nutzen sowie gegen Verschwendung und Missbrauch zu schützen. Angehörige des Direktoriums dürfen die Dienstleistungen, Vorräte und Einrichtungen der Bank nur nutzen, wenn es im Rahmen der einschlägigen Grundsätze der Bank erlaubt ist.

(b) Geistiges Eigentum der Bank darf nur mit entsprechender Genehmigung der Bank zu privatem Nutzen oder zum Nutzen anderer verwendet werden.

Pflicht zur Meldung von Fehlverhalten und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Regel 12

(a) Angehörige des Direktoriums haben mutmaßliches Fehlverhalten von Mitarbeitern der Bank, von Angehörigen des Direktoriums oder von Personen, die in den Räumlichkeiten der Bank arbeiten, sowie alle mutmaßlichen Fälle verbotener Praktiken zu melden. Meldungen können über jeden der in den Grundsätzen für die Meldung von Fehlverhalten vorgesehenen Meldewege erfolgen, einschließlich an den Ethikausschuss, wenn sich die Meldung auf eine erfasste Person bezieht. Angehörige des Direktoriums haben leichtfertige oder bewusst falsche Anschuldigungen zu unterlassen.

(b) Angehörige des Direktoriums dürfen keine Vergeltungsmaßnahmen gegen eine Person ergreifen, die eine geschützte Handlung ausgeübt hat. Jede Vergeltungsmaßnahme, die ihrerseits als Fehlverhalten gewertet wird, kann Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

Lokale Gesetze

Regel 13

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Übereinkommens zur Errichtung der Bank und anderen anwendbaren Rechtsinstrumenten unterliegen Angehörige des Direktoriums nationalen Gesetzen und haben Handlungen zu unterlassen, die als Missbrauch der der Bank oder Angehörigen des Direktoriums gewährten Privilegien und Immunitäten ausgelegt werden könnten.

Umsetzung

Regel 14

Ethikausschuss

Der Ethikausschuss wird vom Gouverneursrat eingesetzt. Er hat sich gemäß den Bestimmungen dieser Regel 14, anderen anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Kodex und des Verhaltenskodex für Mitarbeiter sowie der Geschäftsordnung für den Ethikausschuss zusammenzusetzen und zu arbeiten.

(a) Der Ethikausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die alle Direktoren sein müssen. Zwei Mitglieder des Ethikausschusses fungieren als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender. Die übrigen drei Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Außerdem muss es drei Stellvertreter geben, die ebenfalls Direktoren sein müssen. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertreter müssen gemäß der Geschäftsordnung für den Ethikausschuss nominiert, ausgewählt und ernannt werden.

(b) Der Ethikausschuss:

(i) legt auf Aufforderung eines Angehörigen des Direktoriums, des Präsidenten, des Chief Compliance Officers oder, wo er dies für angebracht hält, nach eigenem Beschluss jede Bestimmung des vorliegenden Kodex aus und legt, wenn nötig, alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien bei, die mit der Auslegung oder Anwendung des Kodex zu tun haben.

(ii) zieht, wo der vorliegende Kodex es gestattet, für Angehörige des Direktoriums Ausnahmen von bestimmten Verboten in Erwägung.

(iii) zieht, wo der vorliegende Kodex es gestattet, für den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Chefbewerter und den Chief Accountability Officer Ausnahmen von bestimmten Verboten in Erwägung.

(iv) genehmigt die vom Chief Compliance Officer vorgeschlagene Form und Art der Entsprechenserklärung für Angehörige des Direktoriums und Mitarbeiter der Bank sowie etwaige Änderungen.

(v) nimmt die im vorliegenden Kodex und im Verhaltenskodex für Mitarbeiter vorgesehenen Aufgaben in Bezug auf Fälle von Fehlverhalten und mutmaßlichem Fehlverhalten wahr, einschließlich Genehmigung vorläufiger Vorsorgemaßnahmen bezüglich erfasster Personen, die Gegenstand eines Verfahrens wegen Fehlverhaltens sind.

(vi) genehmigt allgemeine Leitlinien zur Erläuterung des Verhaltenskodex für Mitarbeiter der Bank gemäß Regel 22(a) jenes Kodex und entscheidet, ob und inwieweit die gleichen oder ähnliche Leitlinien angenommen werden sollten, um die Bestimmungen des vorliegenden Kodex in Bezug auf Angehörige des Direktoriums zu erläutern.

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

ml17040g-0

(vii) legt dem Direktorium einen jährlichen Bericht über seine Arbeit vor, und zwar so detailliert, wie es die Einschränkungen zugunsten der Vertraulichkeit zulassen.

(c) In Fällen, in denen der vorliegende Kodex eine Genehmigung des Ethikausschusses vorschreibt, haben Angehörige des Direktoriums den Genehmigungsantrag zuerst an den Präsidenten als Vorsitzenden des Direktoriums zu richten. In einem Antrag auf Genehmigung gemäß Regel 4(a) – „Externe Tätigkeiten“ – ist die Art der Tätigkeit, ihre voraussichtliche Dauer und jede erwartete Vergütung schriftlich darzulegen. Alle Anträge auf Genehmigung sind vom Präsidenten an den Chief Compliance Officer weiterzuleiten. Der Chief Compliance Officer entscheidet, ob die beantragte Genehmigung seiner Meinung nach den Interessen der Bank nicht zuwiderläuft. Der Präsident hat außerdem die Stellungnahme des Leiters der Rechtsabteilung in Fällen einzuholen, in denen es um Rechtsangelegenheiten geht, insbesondere bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Status und den Immunitäten der Bank oder eines ihrer Funktionsträger. Der Präsident hat den Antrag, zusammen mit der Stellungnahme des Chief Compliance Officers und ggf. der des Leiters der Rechtsabteilung, an den Ethikausschuss zu dessen Entscheidungsfindung weiterzuleiten.

Verfahren wegen Fehlverhaltens

Regel 15

Der vorliegende Kodex enthält Regeln für die Verfahrensweise bei Anschuldigungen wegen Fehlverhaltens gegen Angehörige des Direktoriums.

Voruntersuchung

Regel 16

(a) Kriterien

Der Ethikausschuss hat Meldungen mutmaßlichen Fehlverhaltens durch Angehörige des Direktoriums zu prüfen und eine Voruntersuchung gemäß dieser Regel durchzuführen. Zweck der Voruntersuchung ist es, zu bestimmen, ob eine formelle Untersuchung gerechtfertigt ist. Hierbei sind folgende Kriterien anzulegen:

- (i) Glaubwürdigkeit, d. h. ob die Anschuldigung bei Betrachtung zusammen mit allen anderen während der Voruntersuchung eingeholten Informationen plausibel ist;
- (ii) Überprüfbarkeit, d. h. ob im Falle einer künftigen Untersuchung voraussichtlich relevante Beweise zur Verfügung stehen;
- (iii) Schwere, d. h. ob das mutmaßliche Fehlverhalten für sich genommen oder im Zusammenhang mit der Rolle der beschuldigten Person hinreichend schwerwiegend ist;

(iv) ob das mutmaßliche Fehlverhalten in den Aufgabenbereich des Ethikausschusses fällt; und

(v) ob die Anschuldigung ein gegebener Anlass für ein Disziplinarverfahren ist.

(b) Rahmen der Voruntersuchung

Bei der Prüfung, ob eine formelle Untersuchung gerechtfertigt ist, kann der Ethikausschuss Beweise erheben und prüfen, Dokumente und elektronische Daten beschaffen und prüfen, Mitarbeiter der Bank, Angehörige des Direktoriums und externe Personen befragen und Informationen einholen, die über die der Anschuldigung beigefügten Informationen hinausgehen. Der Ethikausschuss hat mindestens eine bankinterne oder bankexterne Person zu designieren, die bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirkt. Derartige Maßnahmen werden in einem einer begrenzten Voruntersuchung angemessenen Rahmen durchgeführt.

(c) Ausgangsentscheidung

(i) Stellt der Ethikausschuss auf der Grundlage der in Regel 16(a) dargelegten Kriterien fest, dass die Anschuldigung keine formelle Untersuchung rechtfertigt, ist das Verfahren einzustellen.

(ii) Stellt der Ethikausschuss auf der Grundlage der in Regel 16(a) dargelegten Kriterien fest, dass die Anschuldigung eine formelle Untersuchung rechtfertigt, hat er eine formelle Untersuchung einzuleiten.

Formelle Untersuchung

Regel 17

(a) Untersuchungsbeauftragter

Stellt der Ethikausschuss gemäß Regel 16 fest, dass eine formelle Untersuchung gerechtfertigt ist, (i) hat er den Präsidenten zu unterrichten und (ii) einen externen, in Ermittlung und Fehlverhaltenssachen erfahrenen Untersuchungsbeauftragten mit der Durchführung einer fairen, unparteiischen, gründlichen und zeitnahen Untersuchung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Regel und in der Rolle eines Experten, der einen Auftrag für die Bank erfüllt, zu benennen.

(b) Beweisstandard

Unter Anlegen des Maßstabs der „begründeten Vermutung“ hat der Untersuchungsbeauftragte eine Faktenermittlung durchzuführen und unter Anwendung der Gesetze auf die Sachverhalte einen schriftlichen Bericht in vorläufiger und endgültiger Fassung zu erstellen sowie eine Empfehlung dazu abzugeben, ob ein Fehlverhalten festgestellt wurde.

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

(c) Benachrichtigung der beschuldigten Person über eine formelle Untersuchung; Beistand

(i) So bald wie möglich nach Einleitung der formellen Untersuchung hat der Ethikausschuss die beschuldigte Person über die formelle Untersuchung, deren Grundlage und das Verhalten, welches Gegenstand der Untersuchung ist, in Kenntnis zu setzen.

(ii) Die beschuldigte Person kann nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Ethikausschusses bei einer formellen Untersuchung den Beistand eines anderen Angehörigen des Direktoriums oder einer bankexternen Person in Anspruch nehmen, jeweils unter der Voraussetzung, dass diese Person nicht in der Eigenschaft eines gesetzlichen Vertreters handelt.

(d) Befragung der beschuldigten Person

(i) Im Rahmen einer formellen Untersuchung hat der Untersuchungsbeauftragte, soweit möglich, eine Befragung der beschuldigten Person durchzuführen. Vor einer Befragung der beschuldigten Person hat der Untersuchungsbeauftragte diese über die Art des untersuchten Verhaltens und darüber, inwiefern dieses ein Fehlverhalten darstellen könnte, zu unterrichten.

(ii) Befragungen der beschuldigten Person sind mit einem Aufnahmegerät aufzuzeichnen. Der beschuldigten Person ist eine Kopie der Aufzeichnung und, sofern vorhanden, der Abschrift der Befragung auszuhändigen. Der Untersuchungsbeauftragte kann die beschuldigte Person auffordern, die Abschrift gegen die Aufzeichnung zu prüfen, auf erforderliche Änderungen zur Korrektur der Abschrift hinzuweisen und die Richtigkeit der überprüften Abschrift zu bestätigen.

(e) Stellungnahme der beschuldigten Person

Im Verlauf einer formellen Untersuchung ist der beschuldigten Person angemessen Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt in Bezug auf das untersuchte Verhalten darzulegen oder zu rechtfertigen und eigene Beweise vorzulegen, einschließlich der Namen von Zeugen, die ihre Aussagen bestätigen könnten.

(f) Vorläufiger Untersuchungsbericht

Der Untersuchungsbeauftragte hat der beschuldigten Person eine vorläufige Fassung des Untersuchungsberichts (mit allen erforderlichen Schwärzungen) ohne Schlussfolgerungen zur Verfügung zu stellen. Der vorläufige Bericht hat ausgewogen zu sein und die gesammelten Informationen angemessen wiederzugeben. Die beschuldigte Person kann zur sachlichen Richtigkeit des Berichts Stellung nehmen und Korrekturen verlangen.

(g) Abschlussbericht des Untersuchungsbeauftragten

Die Aussagen der beschuldigten Person zum vorläufigen Untersuchungsbericht und die von ihr eventuell geforderten Korrekturen sind von dem Untersuchungsbeauftragten

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

sorgfältig zu prüfen und, falls erforderlich, in den Untersuchungsbericht aufzunehmen. Der Untersuchungsbeauftragte hat anschließend die endgültige Fassung des Berichts anzufertigen und dem Ethikausschuss vorzulegen. Der solchermaßen vorgelegte Abschlussbericht sowie jede gemäß Regel 17 (h)(ii)(B) geänderte Fassung davon müssen (i) ausgewogen sein und die gesammelten Informationen angemessen wiedergeben (ii) sowohl belastendes als auch entlastendes Beweismaterial berücksichtigen; (iii) einen Anhang mit dem untersuchten Beweismaterial enthalten, auf dem die Schlussfolgerung beruht; (iv) die Kommentare der beschuldigten Person und die von ihr beantragten Korrekturen enthalten und (v) die begründete Schlussfolgerung des Untersuchungsbeauftragten dazu enthalten, ob ein Fehlverhalten vorliegt.

(h) Weiteres Verfahren

Der Ethikausschuss hat den Abschlussbericht des Untersuchungsbeauftragten zu bewerten.

(i) Wenn der Untersuchungsbeauftragte zu dem Schluss kommt, dass ein Fehlverhalten vorliegt:

A. Stimmt der Ethikausschuss zu, hat er den Abschlussbericht des Untersuchungsbeauftragten (mit allen erforderlichen Schwärzungen) an die beschuldigte Person zu senden, die Stellung nehmen kann. Anschließend kann der Ethikausschuss entweder:

(1) das Verfahren einstellen oder

(2) den Abschlussbericht des Untersuchungsbeauftragten, die Stellungnahme der beschuldigten Person, sofern eine solche vorliegt, und die Empfehlung des Ethikausschusses (zusammen die „Regel-17-Dokumente“) an das Direktorium mit Kopie an die beschuldigte Person zur weiteren Bearbeitung gemäß Regel 18 des vorliegenden Kodex senden.

B. Stimmt der Ethikausschuss nicht zu, ist das Verfahren einzustellen.

(ii) Wenn der Untersuchungsbeauftragte zu dem Schluss kommt, dass kein Fehlverhalten vorliegt:

A. hat der Ethikausschuss diese Schlussfolgerung zu akzeptieren und das Verfahren einzustellen, es sei denn

B. der Ethikausschuss weist den Untersuchungsbeauftragten an, eine weitere Untersuchung des fraglichen mutmaßlichen Fehlverhaltens durchzuführen. In diesem Fall hat der Untersuchungsbeauftragte die Schlussfolgerungen der weiteren Untersuchung in einer geänderten Fassung seines Abschlussberichts festzuhalten. Bei der Erstellung eines solchen Berichts gelten die in Absatz (a) bis (g) oben aufgeführten Verfahren entsprechend und die geänderte Fassung des Abschlussberichts des Untersuchungsbeauftragten ersetzt dessen vorherigen Abschlussbericht in der betreffenden Sache.

(iii) Der Ethikausschuss hat den Präsidenten über das Ergebnis seiner Bewertung gemäß dieser Regel 17 zu unterrichten.

Regel 18

(a) Wenn der Ethikausschuss im Falle einer Anschuldigung wegen Fehlverhaltens gegen ein Mitglied des Direktoriums dem Abschlussbericht des Untersuchungsbeauftragten zustimmt, hat der Ethikausschuss die Regel-17-Dokumente an das Direktorium zu senden.

(b) Das Direktorium hat die beschuldigte Person aufzufordern, zu den Regel-17-Dokumenten Stellung zu nehmen. Unter Anlegen des Maßstabs der „begründeten Vermutung“ hat das Direktorium die Regel-17-Dokumente und sämtliche diesbezüglichen Stellungnahmen der beschuldigten Person zu prüfen und festzustellen, ob ein Fehlverhalten vorliegt.

(c) Liegt nach Maßgabe des Direktoriums ein Fehlverhalten vor, kann es nach entsprechender Abstimmung dem Angehörigen des Direktoriums eine Rüge aussprechen und gegebenenfalls den Behörden empfehlen, weitere angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Zu solchen Maßnahmen gehören:

A. die dauerhafte oder zeitlich befristete Kürzung und/oder Aberkennung von Beträgen, die für Gehalt, Leistungen (mit Ausnahme von Altersvorsorgeleistungen) und/oder Zulagen zu zahlen sind und nach dem Datum der Bekanntgabe der Maßnahme fällig werden; und

B. die fristgemäße oder fristlose Abberufung des Direktors oder Angehörigen des Direktoriums mit oder ohne Leistungen oder Zahlungen, die bei Abberufung fällig werden (mit Ausnahme von Altersvorsorgeleistungen) und/oder dem Verlust zukünftiger vertraglicher Möglichkeiten mit der Bank in jeglicher Funktion.

(d) Handelt es sich bei der beschuldigten Person um einen Direktor und das Direktorium hat festgestellt, dass ein Fehlverhalten vorliegt, hat das Direktorium dem/den Gouverneur(en) des Direktors genügend Zeit zu lassen, damit der/die Gouverneur(e) das Direktorium darüber informieren kann/können, ob und welche Maßnahmen in Verbindung mit der beschuldigten Person ergriffen wurden oder werden, sowie über andere von dem/den Gouverneur(en) des Direktors oder von den Behörden des Direktors ergriffene oder noch zu ergreifende Maßnahmen.

(e) Handelt es sich bei der beschuldigten Person um einen Stellvertretenden Direktor, einen Vorläufigen Stellvertretenden Direktor oder einen Berater und das Direktorium hat festgestellt, dass ein Fehlverhalten vorliegt, muss die für die Ernennung der beschuldigten Person verantwortliche Stelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums das Direktorium darüber in Kenntnis setzen, ob und welche Maßnahmen in Bezug auf die beschuldigte Person ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, sowie über andere von dem Direktor oder den Behörden des Angehörigen des Direktoriums ergriffene oder noch zu ergreifende Maßnahmen.

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

(f) Ist der Direktor aus der gleichen Direktoriumsgruppe, der auch der beschuldigte Stellvertretende Direktor, Vorläufige Stellvertretende Direktor oder Berater angehört, selbst beschuldigte Person in einem verwandten Verfahren wegen Fehlverhaltens, hat das Direktorium dem/den Gouverneur(en) des Direktors genügend Zeit zu lassen, damit der/die Gouverneur(e) das Direktorium darüber informieren kann/können, ob und welche Maßnahmen in Verbindung mit der beschuldigten Person ergriffen wurden oder werden, sowie über andere von dem/den Gouverneur(en) des Direktors oder von den Behörden des Direktors ergriffene oder noch zu ergreifende Maßnahmen.

(g) Das Direktorium setzt den Präsidenten über seine Feststellungen und Empfehlungen gemäß Absatz (b) und (c) dieser Regel sowie über alle zu ergreifenden Maßnahmen in Kenntnis. In Fällen, in denen das Direktorium ein Fehlverhalten als schwerwiegend einstuft und das Fehlverhalten eine negative Auswirkung auf das Ansehen der Bank oder deren Finanzgeschäfte haben könnte, kann der Präsident in Absprache mit dem Ethikausschuss jegliche zusätzlichen Maßnahmen ergreifen, die er zum Schutz des Ansehens und der Interessen der Bank für notwendig erachtet.

(h) Im Sinne der vorliegenden Regel bedeutet der Begriff „Gouverneur(e) des Direktors“ den/die Gouverneur(e), der/die ihn ernannt hat/haben oder der/die seine/ihre Stimme(n) auf ihn übertragen hat/haben.

Vorsorgemaßnahmen

Regel 19

(a) Während der Anhängigkeit eines Verfahrens wegen Fehlverhaltens kann die beschuldigte Person jederzeit zur Sicherung von Beweisen, zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Untersuchung, zum Schutz der Interessen der Bank oder zum Schutz von an der Untersuchung beteiligten Personen:

(i) am Zugang zu IT-Einrichtungen oder Informationsgütern der Bank gehindert werden oder ihr Zugang kann eingeschränkt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(ii) von bestimmten Aufgaben entbunden werden.

(iii) bei Weiterzahlung der Leistungen vom Dienst suspendiert werden; und/oder

(iv) am Betreten aller oder eines Teils der Räumlichkeiten der Bank gehindert werden.

(b) Die Entscheidung in Bezug auf das Ergreifen von Vorsorgemaßnahmen hat folgende Stelle zu treffen:

(i) wenn es sich bei der beschuldigten Person um den Vorsitzenden handelt, der stellvertretende Vorsitzende in Beratung mit dem Präsidenten.

(ii) wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen anderen Angehörigen des Direktoriums als den Vorsitzenden handelt, der Vorsitzende in Beratung mit dem Präsidenten.

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

(c) Wird entschieden, einer beschuldigten Person Vorsorgemaßnahmen aufzuerlegen, so ist die beschuldigte Person von dem gemäß Regel 19(b) bestimmten Entscheidungsträger schriftlich über die Vorsorgemaßnahmen zu informieren.

Kooperation und Nichteinmischung in Verfahren wegen Fehlverhaltens

Regel 20

Die Angehörigen des Direktoriums sind verpflichtet, bei Verfahren wegen Fehlverhaltens mit dem Ethikausschuss zu kooperieren und dessen Arbeit nicht zu behindern.

Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden

Regel 21

Findet der Ethikausschuss im Laufe des Verfahrens gemäß Regeln 16 bis 18 Grund zu der Annahme, dass die Gesetze eines Mitgliedslandes durch die beschuldigte Person verletzt worden sein könnten, kann der Ethikausschuss dem Präsidenten empfehlen zu erwägen, ob die Bank solche Informationen, die den mutmaßlichen Gesetzesbruch betreffen, den lokalen, nationalen oder übernationalen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung mitteilen sollte. Der Präsident hat hinsichtlich der rechtlichen Aspekte der Offenlegung den Leiter der Rechtsabteilung zu Rate zu ziehen, insbesondere angesichts der potenziellen Konsequenzen für den Status, die Privilegien und Immunitäten der Bank, und sich mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beraten. Vorbehaltlich der notwendigen Aufhebung der einschlägigen Immunitäten (so es sie gibt) kann der Präsident eine solche Benachrichtigung genehmigen, wenn er zu dem Schluss kommt, dass eine solche Offenlegung im Interesse der Bank liegt.

Schlussbestimmungen

Leitlinien und Geschäftsordnung für den Ethikausschuss

Regel 22

(a) Der Ethikausschuss nimmt von etwaigen Leitlinien Kenntnis, die vom Präsidenten gemäß Regel 22 des Verhaltenskodex für Mitarbeiter der Bank herausgegeben worden sind, und entscheidet, ob und inwieweit die gleichen oder ähnliche Leitlinien angenommen werden sollten, um die Bestimmungen des vorliegenden Kodex in Bezug auf Angehörige des Direktoriums zu erläutern.

(b) Das Direktorium kann Verfahrensregeln zur Förderung der effizienten Arbeitsweise des Ethikausschusses aufstellen. Das erste solche Regelwerk, das unter dem Vorbehalt der Genehmigung des vorliegenden Kodex und des Mitarbeiterkodex aufgestellt wurde, ist in Anhang 1 enthalten. Auf Empfehlung des Präsidenten kann das Direktorium die Regeln von Zeit zu Zeit ändern, vorausgesetzt, dass die Änderungen mit den Bestimmungen des vorliegenden Kodex und des Verhaltenskodex für Mitarbeiter vereinbar sind.

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

Überprüfung

Regel 23

Der vorliegende Kodex wird überprüft, wenn das Direktorium dies für nötig hält, spätestens aber fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Regel 24

(a) Der vorliegende Kodex tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Präsident die Genehmigung des vorliegenden Kodex durch den Gouverneursrat und die Genehmigung aller Änderungen in den relevanten Grundsätzen, Richtlinien und Verfahren der Bank, die sich auf diesen Kodex beziehen, durch die zuständigen Gremien der Bank bestätigt (der Tag des Inkrafttretens). Er ersetzt den vom Gouverneursrat gemäß Resolution Nr. 212 angenommenen Kodex. Jede Handlung oder Unterlassung, die ein Fehlverhalten gemäß dem vorliegenden Kodex darstellt und während der Geltungsdauer des vorherigen Kodex auftrat, wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kodex behandelt. Ausnahme bilden am Tag des Inkrafttretens laufende Prozesse, die gemäß den Bestimmungen des vorherigen Kodex abzuschließen sind, als ob dieser weiterhin in Kraft wäre.

(b) Anschuldigungen wegen Fehlverhaltens gegen eine Person, die als erfasste Person im Sinne des vorliegenden Kodex gilt, sind unabhängig vom Zeitpunkt des mutmaßlichen Fehlverhaltens gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kodex zu behandeln. Anschuldigungen gegen eine Person, die die Bank verlassen hat, sind gemäß dem letzten Status dieser Person bei der Bank zu behandeln.

Anhang 1

Geschäftsordnung für den Ethikausschuss

Inhaltsverzeichnis

Einordnung in die Verhaltenskodizes für Direktorium und Mitarbeiter

- Zweck
- Begriffsbestimmungen

Zusammensetzung und Ernennung

- Der Ethikausschuss
- Sekretär des Ethikausschusses
- Rechts- und Compliance-Berater des Ethikausschusses
- Designierte Beauftragte und andere Berater des Ethikausschusses

Allgemeine Verfahren für den Ethikausschuss

- Beschlussfähigkeit
- Entscheidungsfindung
- Protokoll
- Ausstand wegen Befangenheit und Substitution
- Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Fairness

Auslegungsverfahren für den Direktoriumskodex

Verfahren für Genehmigungsanträge

Verfahren für die Untersuchungsphase

- Vertrauliche Akte
- Untersuchungstätigkeit
- Zusammenarbeit und Nichteinmischung
- Voruntersuchung
- Formelle Untersuchung

Besondere Verfahren

- Angehörige des Direktoriums
- Mitarbeiter der Bank
- Generalsekretär
- Kommunikation

Schlussbestimmungen

- Überprüfung
- Inkrafttreten

Einordnung in die Verhaltenskodizes für Direktorium und Mitarbeiter

Zweck

1. Diese Geschäftsordnung für den Ethikausschuss (die „Geschäftsordnung“) stellt Verfahrensregeln auf, die das effiziente Wirken des Ethikausschusses bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß dem Verhaltenskodex für Angehörige des Direktoriums (der „Direktoriumskodex“) und dem Verhaltenskodex für Mitarbeiter² (der „Mitarbeiterkodex“) zu unterstützen.

Begriffsbestimmungen und Auslegung

2. In der Geschäftsordnung verwendete Begriffe, die im Direktoriumskodex und/oder im Mitarbeiterkodex definiert wurden, werden im gleichen Sinne angewendet wie dort. Die folgenden Begriffe haben die folgenden Bedeutungen:

- (xxxii) „Vorsitzender“ bezeichnet den Vorsitzenden des Ethikausschusses.
 - (xxxiii) „Verhaltens- und Disziplinarregeln und -verfahren“ oder „CDRP“ bedeutet Richtlinien für Verhaltens- und Disziplinarregeln in der jeweils gültigen Fassung.
 - (xxxiv) „Vertrauliche Akte“ bezeichnet die Akte(n), die gemäß Absatz 21 dieser Geschäftsordnung oder der entsprechenden Bestimmungen des Direktoriumskodex, des Mitarbeiterkodex, eines ihrer Vorläufer und der CDRP, soweit anwendbar, angelegt und geführt werden.
 - (xxxv) „Vertrauliche Informationen“ hat dieselbe Bedeutung wie im Direktoriumskodex in Bezug auf Angehörige des Direktoriums und wie im Mitarbeiterkodex in Bezug auf Bankpersonal.
 - (xxxvi) „Interessenkonflikt“ hat dieselbe Bedeutung wie im Direktoriumskodex in Bezug auf Angehörige des Direktoriums und wie im Mitarbeiterkodex in Bezug auf Bankpersonal.
 - (xxxvii) „Disziplinarphase“ bezeichnet in Bezug auf eine beschuldigte Person, die Gegenstand einer Untersuchung ist, die Zeit nach der Untersuchungsphase, während der, in Bezug auf diese Person, einer der Prozesse läuft, die sich auf die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen eine beschuldigte Person beziehen und die gemäß (a) Regel 18 des Direktoriumskodex, (b) Regel 17 und/oder 18 und/oder 19 des Mitarbeiterkodex und (c) Teil III der CDRP vorgeschrieben sind.
 - (xxxviii) „Untersuchungsphase“ bezeichnet im Zusammenhang mit der Behauptung von Fehlverhalten gegen eine beschuldigte Person die Zeit während der, in Bezug auf diese Person, einer der Prozesse des Ethikausschusses oder unter dessen Aufsicht und gemäß Regeln 16 und/oder 17 des Direktoriumskodex und Regeln 15 und/oder 16 des Mitarbeiterkodex läuft.
 - (xxxix) „Stellvertretender Vorsitzender“ bezeichnet den stellvertretenden Vorsitzenden des Ethikausschusses.
3. Im Falle eines Konflikts zwischen dieser Geschäftsordnung und einem oder beiden Kodizes, ob für Direktorium oder die Mitarbeiter, hat der anwendbare Kodex Vorrang.

² In dieser Übersetzung wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Nichtsdestotrotz bezieht sich der Text auf Angehörige aller Geschlechter.

Zusammensetzung und Ernennung

Der Ethikausschuss

4. In Umsetzung von Regel 14(a) des Direktoriumskodex werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder in Übereinstimmung mit dem Folgenden nominiert, ausgewählt und ernannt:
 - (a) Mitglieder des Direktoriums können sich selbst oder andere Mitglieder des Direktoriums für die Mitgliedschaft im Ethikausschuss in einer oder mehreren der folgenden Funktionen vorschlagen: Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender, ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied.
 - (b) Bei der Nominierung und der Annahme von Nominierungen sollen die Direktoren bestrebt sein, die wirtschaftliche, kulturelle und geographische Vielfalt der Mitgliedsländer der Bank sowie ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis widerzuspiegeln.
 - (c) Mitglieder des Direktoriums, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz in einem Ausschuss des Direktoriums innehaben, können nicht gleichzeitig den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehaben, können aber gleichzeitig als ordentliches Mitglied oder als Ersatzmitglied im Ethikausschuss tätig sein.
 - (d) Es findet ein separater Wahlgang statt, um (i) den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, (ii) die ordentlichen Mitglieder und (iii) die Ersatzmitglieder wie folgt zu wählen:
 - i. Zunächst werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in geheimer Abstimmung von den Direktoren gewählt, wobei der Kandidat, der in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, zum Vorsitzenden und der Kandidat, der in diesem Wahlgang die nächsthöhere Stimmenzahl erhält, zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird. Stichwahlen können nach Bedarf eingesetzt werden, um Gleichstände für diese Positionen aufzulösen.
 - ii. Als Nächstes werden unter den für die ordentlichen Mitglieder nominierten Kandidaten die drei Direktoren, die in einer geheimen Abstimmung durch die Direktoren die meisten Stimmen erhalten haben, als ordentliche Mitglieder gewählt. Wenn mehr als drei Kandidaten im Rennen sind, wird bei Stimmengleichheit ein Losverfahren angewendet.
 - iii. Schließlich werden unter den Kandidaten, die als Ersatzmitglieder nominiert wurden, die drei Direktoren, die in geheimer Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, als Ersatzmitglieder gewählt. Wenn mehr als drei Kandidaten im Rennen sind, wird bei Stimmengleichheit ein Losverfahren angewendet.
 - (e) Die Amtszeit des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der ordentlichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, jedoch mit der Maßgabe, dass alle Mitglieder, die nach Ablauf ihrer zweijährigen Amtszeit im Ethikausschuss noch Direktoren sind, weiterhin im Ethikausschuss verbleiben, bis sie erneuert oder ersetzt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen jeweils nur eine Amtszeit lang in dieser Funktion tätig sein. Jedes ordentliche Mitglied oder Ersatzmitglied kann einmal wiedergewählt werden und insgesamt maximal vier Jahre in jeder dieser Eigenschaften tätig sein. Wenn das Mandat eines Mitglieds als Direktor endet, endet gleichzeitig auch seine Rolle im Ethikausschuss.
 - (f) Im Interesse der Kontinuität sind die Amtszeiten der Mitglieder des Ethikausschusses gestaffelt. Dementsprechend können zwei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder für eine anfängliche einjährige Amtszeit ernannt werden, die einmal

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

um eine reguläre zweijährige Amtszeit verlängert werden kann. Nach dem anfänglichen Auswahlverfahren für alle Mitglieder des Ethikausschusses und ihre Ersatzmitglieder werden die oben in Absatz 4(d) beschriebenen Auswahlverfahren entsprechend der Anzahl der jährlich zu besetzenden Sitze angewandt.

Sekretär des Ethikausschusses

5. Der Sekretär des Ethikausschusses leistet dem Ethikausschuss administrative Unterstützung.
 - (a) Der Generalsekretär der Bank fungiert als Sekretär des Ethikausschusses und benennt einen leitenden Mitarbeiter aus dem Büro des Generalsekretärs, der als stellvertretender Sekretär des Ethikausschusses fungiert, wenn der Generalsekretär nicht verfügbar ist. Wenn ein Interessenkonflikt oder der Anschein eines Interessenkonflikts sowohl den Generalsekretär als auch den anderen leitenden Mitarbeiter des Büros des Generalsekretärs daran hindert, das Amt des Sekretärs auszuüben, fungiert der Leiter der Innenrevision als stellvertretender Sekretär des Ethikausschusses. Verweise in dieser Geschäftsordnung auf den Sekretär des Ethikausschusses umfassen gegebenenfalls auch einen solchen Stellvertreter.
 - (b) Zur Wahrung der Vertraulichkeit legt der Sekretär des Ethikausschusses in Absprache mit dem Vorsitzenden sichere Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass alle Dokumente oder sonstigen Materialien, die sich auf die Arbeit des Ethikausschusses beziehen, unabhängig davon, ob sie in elektronischer oder gedruckter Form vorliegen, sicher aufbewahrt und verarbeitet werden, sodass nur die wenigen Personen darauf zugreifen können, die der Sekretär des Ethikausschusses in Absprache mit dem Vorsitzenden als notwendig für den effektiven Ablauf der Arbeit des Ethikausschusses bestimmt.

Rechts- und Compliance-Berater des Ethikausschusses

6. Der Rechtsberater des Ethikausschusses berät den Ethikausschuss in rechtlichen Fragen. Der Compliance-Berater des Ethikausschusses berät den Ausschuss in ethischen Fragen, u. a. in Bezug auf die Auslegung des Direktoriumskodex und des Mitarbeiterkodex (ggf. in Absprache mit dem Rechtsberater des Ethikausschusses), Anträge auf Genehmigungen sowie im Rahmen der Untersuchungsphase.
 - (a) Der Leiter der Rechtsabteilung der Bank fungiert als Rechtsberater des Ethikausschusses und ernennt einen leitenden Mitarbeiter aus der Rechtsabteilung, der als stellvertretender Rechtsberater des Ethikausschusses fungiert, wenn der Leiter der Rechtsabteilung nicht verfügbar ist. Der Chief Compliance Officer der Bank fungiert als Compliance-Berater für den Ethikausschuss und benennt einen oder zwei leitende Mitarbeiter aus dem Büro des Chief Compliance Officers, die als stellvertretende Compliance-Berater für den Ethikausschuss fungieren, wenn der Chief Compliance Officer nicht verfügbar ist. Verweise in dieser Geschäftsordnung auf den Rechtsberater des Ethikausschusses bzw. den Compliance-Berater des Ethikausschusses umfassen gegebenenfalls auch solche Stellvertreter.
 - (b) Fragen des institutionellen Rechts sind dem Rechtsberater des Ethikausschusses vorbehalten. Wenn externe Rechtsberatung erforderlich ist, zieht die Rechtsabteilung einen externen Rechtsberater hinzu.
 - (c) Zur Wahrung der Vertraulichkeit und des anwaltlichen Berufsgeheimnisses müssen der Rechtsberater des Ethikausschusses und der Compliance-Berater des Ethikausschusses in Absprache mit dem Vorsitzenden sichere Verfahren einrichten, um zu gewährleisten, dass alle Dokumente oder andere Materialien, die sich auf seine Arbeit für den Ethikausschuss beziehen, unabhängig davon, ob sie in elektronischer

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

oder gedruckter Form vorliegen, sicher gespeichert und verarbeitet werden, sodass sie nur von den wenigen Personen eingesehen werden können, die der Rechtsberater des Ethikausschusses in Absprache mit dem Vorsitzenden als notwendig erachtet, um den Ethikausschuss effektiv rechtlich beraten zu können.

Designierte Beauftragte und andere Berater des Ethikausschusses

7. Zusätzlich zur Ernennung von designierten Beauftragten kann der Ethikausschuss andere interne oder externe Berater hinzuziehen, die er für notwendig oder geeignet hält, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, einschließlich spezieller Fachkenntnisse in den Bereichen Ethik, Personalwesen, Ermittlungen oder anderen Bereichen.
8. Um die Vertraulichkeit zu wahren, ist jeder dieser designierten Beauftragten und Berater, ob intern oder extern, verpflichtet, Verfahren einzurichten oder nachzuweisen, die sicherstellen, dass alle Dokumente oder anderen Materialien, die sich auf seine Arbeit für den Ethikausschuss beziehen, ob in elektronischer oder gedruckter Form, sicher aufbewahrt und verarbeitet werden, sodass sie nur von den wenigen Personen eingesehen werden können, die jeder dieser designierten Beauftragten oder Berater in Absprache mit dem Vorsitzenden als Personen benennen kann, die solchen Zugang benötigen, um ihre Aufgaben für den Ethikausschuss effektiv erfüllen zu können.
9. Der Ethikausschuss legt mit Unterstützung seiner designierten Beauftragten, einschließlich des Chief Compliance Officers und des Rechtsberaters des Ethikausschusses, Aufgabenbereiche für die designierten Beauftragten und externen Berater fest. Die Aufgabenbeschreibung erfordert, soweit anwendbar, die regelmäßige Berichterstattung an den Ethikausschuss über den Status der Arbeit der designierten Beauftragten und der externen Berater, über Meilensteine und Fortschritte sowie über rechtliche und institutionelle Fragen, die sich gegebenenfalls ergeben.
10. Alle designierten Beauftragten und externen Berater befolgen das interne Recht der Bank, das gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zur Errichtung der Bank und durch den Leiter der Rechtsabteilung ausgelegt wird, wobei auch einschlägige Präzedenzfälle der Bank berücksichtigt werden.
11. Ein designierter Beauftragter kann eine Person, ein Team von Personen oder eine Rechtsperson sein.

Allgemeine Verfahren für den Ethikausschuss

Beschlussfähigkeit

12. In Angelegenheiten, die mutmaßliches Fehlverhalten betreffen, ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn in einer Sitzung des Ethikausschusses fünf Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Angelegenheiten sind drei Mitglieder vonnöten, darunter jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende, oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz bei allen Sitzungen des Ethikausschusses. Die Teilnahme an den Sitzungen des Ethikausschusses kann persönlich oder virtuell auf elektronischem Wege erfolgen, vorausgesetzt, dass und solange alle Mitglieder, die für die Beschlussfähigkeit erforderlich sind, sich gegenseitig hören können. Die persönliche Teilnahme wird, wenn möglich, empfohlen.

Entscheidungsfindung

13. Die Entscheidungen des Ethikausschusses werden, soweit möglich, im Einvernehmen getroffen; ist ein solches Einvernehmen nicht herstellbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gefällt, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Bei einer Abstimmung sind alle an der Angelegenheit beteiligten Mitglieder des Ethikausschusses zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei der Feststellung des Einvernehmens oder bei einer Abstimmung sind Stimmenthaltungen nicht zulässig und werden als Widerspruch zu dem zu beschließenden Punkt gezählt. Bei Stimmgleichheit in einer Sache, die kein Fehlverhalten betrifft, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder, die anderer Meinung sind, können verlangen, dass ihre Ansichten in das Protokoll der Sitzung des Ethikausschusses aufgenommen werden.

Protokoll

14. Die Protokolle aller Sitzungen des Ethikausschusses werden vom Sekretär des Ethikausschusses unter der Leitung des Vorsitzenden und in Absprache mit dem Rechtsberater des Ethikausschusses erstellt und den Mitgliedern des Ethikausschusses, die an der jeweiligen Sitzung teilgenommen haben, zur Genehmigung auf Unbedenklichkeitsbasis und so bald wie möglich nach der Sitzung vorgelegt. Entscheidungen des Ethikausschusses werden vom Sekretär des Ethikausschusses unter der Leitung des Vorsitzenden und in Absprache mit dem Rechtsberater des Ethikausschusses vorbereitet und zur Genehmigung durch die teilnehmenden Mitglieder des Ethikausschusses und zur Unterzeichnung durch den Vorsitzenden vorgelegt.

Ausstand wegen Befangenheit und Substitution

15. Die Mitglieder des Ethikausschusses haben sich gemäß den folgenden Bestimmungen wegen Befangenheit zu enthalten:
 - a. Ein Mitglied des Ethikausschusses ist nicht berechtigt, an Beratungen oder Entscheidungsfindungen in Bezug auf ein vor dem Ethikausschuss anhängiges Verfahren teilzunehmen, wenn die Angelegenheit dieses Mitglied oder einen anderen Angehörigen seiner Direktoriumsgruppe betrifft oder anderweitig einen Interessenkonflikt oder den Anschein eines solchen darstellt. Unter diesen Umständen hat sich das Mitglied des Ethikausschusses wegen Befangenheit von der Sitzung zu entschuldigen.
 - b. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob in einer bestimmten Angelegenheit ein Ausstand erforderlich ist, werden vom Ethikausschuss ohne Beteiligung des/der betroffenen Mitglieds/Mitglieder entschieden.
 - c. Wenn sich ein Mitglied des Ethikausschusses wegen Befangenheit von der Sitzung entschuldigt und ersetzt werden muss, damit die Beschlussfähigkeit in einer bestimmten Angelegenheit gegeben ist, wird ein Ersatzmitglied gemäß Absatz 16 unten nur für die Dauer dieser Angelegenheit bestimmt. Wenn einem Mitglied gemäß Regel 18(c) des Direktoriumskodex eine Rüge oder die Empfehlung einer anderen Maßnahme ausgesprochen wird, tritt dieses Mitglied daraufhin dauerhaft bezüglich jeder weiteren Geschäftstätigkeit des Ethikausschusses in den Ausstand, und der Ersatz wird für die verbleibende Amtszeit dieses Mitglieds an seiner statt tätig.
16. Wenn ein Mitglied des Ethikausschusses oder ein Ersatzmitglied vorübergehend oder dauerhaft ausfällt, sei es aufgrund eines Ausstands wegen Befangenheit, des Endes der Amtszeit als Direktor oder aus einem anderen Grund, kann ein Ersatz wie folgt bestimmt werden:

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

- (a) Wenn der Vorsitzende nicht verfügbar ist, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
- (b) Wenn der stellvertretende Vorsitzende nicht verfügbar ist, wird das ordentliche Mitglied, das im ursprünglichen Auswahlverfahren die meisten Stimmen erhalten hat, zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Los.
- (c) Wenn ein ordentliches Mitglied ausfällt und ersetzt werden muss, um den Anforderungen der Beschlussfähigkeit zu genügen, wird das Ersatzmitglied, das im ursprünglichen Auswahlverfahren die meisten Stimmen erhalten hat, anstelle dieses ordentlichen Mitglieds berufen. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Ersatzmitgliedern entscheidet das Los.
- (d) Wenn ein Ersatzmitglied ausfällt und ersetzt werden muss, um eine angemessene Verfügbarkeit von Substituten zu gewährleisten, wird ein neues Ersatzmitglied nominiert und in einer neuen geheimen Abstimmung der Direktoren gemäß den entsprechenden Bestimmungen von Absatz 4(a)-(b) und (d)(iii), die sinngemäß angewendet werden, ausgewählt.
- (e) In jedem Fall hat die Substitution eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied oder ein Ersatzmitglied keine Auswirkungen auf die Fortsetzung der Bearbeitung laufender Angelegenheiten durch den Ethikausschuss.

Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Fairness

- 17. Um Vertraulichkeit zu wahren, ist die Teilnahme an einer Sitzung des Ethikausschusses zu einer bestimmten Angelegenheit auf die Mitglieder des Ethikausschusses, die an dieser Sache beteiligt sind, den Sekretär des Ethikausschusses, den Rechtsberater des Ethikausschusses und solche anderen Personen beschränkt, deren Teilnahme vom Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht verfügbar ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden ausdrücklich genehmigt wurde. Dokumente, die zur Erörterung einer bestimmten Sache durch den Ethikausschuss verteilt werden, werden nur an die Mitglieder des Ethikausschusses, die an dieser Sache beteiligt sind, an den Sekretär des Ethikausschusses und an den Rechtsberater des Ethikausschusses verteilt, es sei denn, der Vorsitzende oder, falls der Vorsitzende nicht verfügbar ist, der stellvertretende Vorsitzende hat dies ausdrücklich genehmigt.
- 18. In allen Verfahren gemäß dieser Geschäftsordnung handelt der Ethikausschuss jederzeit fair, unparteiisch, gründlich und zeitnah, wobei die Rechte aller Parteien in Übereinstimmung mit den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Vorgaben angemessen geschützt werden. Der Sekretär des Ethikausschusses, der Rechtsberater des Ethikausschusses, jeder designierte Beauftragte und alle anderen Berater des Ethikausschusses handeln zu jeder Zeit auf dieselbe Weise.

Auslegungsverfahren für den Direktoriumskodex

- 19. Auslegungsfragen gemäß Regel 14(b)(i) des Direktoriumskodex werden gemäß den folgenden Bestimmungen gehandhabt:
 - (a) Ein Angehöriger des Direktoriums, der Präsident oder der Chief Compliance Officer kann dem Ethikausschuss einen schriftlichen Antrag auf Auslegung einer beliebigen Bestimmung des Verhaltenskodex des Direktoriums vorlegen, einschließlich Fragen zu Interessenkonflikten oder anderen ethischen Aspekten des Verhaltens von Angehörigen des Direktoriums. In Ermangelung eines solchen Antrags kann der Ethikausschuss solche Angelegenheiten auch von sich aus prüfen, wenn er dies für angemessen hält.

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

- (b) Der Ethikausschuss überprüft die Angelegenheit in Übereinstimmung mit Absatz 12 und ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Rechtsberater des Ethikausschusses wirkt an dieser Überprüfung mit. Der Ethikausschuss kann sich auch mit dem Chief Compliance Officer oder anderen Beratern abstimmen. Der Ethikausschuss kann jederzeit weitere Informationen von allen relevanten Personen anfordern, einschließlich der Person, die den Antrag auf Auslegung gestellt hat.
- (c) Der Ethikausschuss muss jeder Person, die einen Antrag auf Auslegung gemäß Absatz 19(a) oben gestellt hat, eine schriftliche Entscheidung zukommen lassen. Der Ethikausschuss teilt seine Entscheidung, nach Rücksprache mit der/den betroffenen Person(en) und in einer Weise, die die Privatsphäre dieser Person(en) sicherstellt, dem Direktorium sowie in jedem Fall dem Leiter der Rechtsabteilung und dem Chief Compliance Officer mit.
- (d) Jeder Angehörige des Direktoriums hat sich an die Entscheidung des Ethikausschusses zu halten. Der betreffende Angehörige des Direktoriums informiert den Ethikausschuss umgehend über diese Einhaltung in allen vom Ethikausschuss gewünschten Einzelheiten.

Verfahren für Genehmigungsanträge

- 20. Anträge auf Genehmigung durch den Ethikausschuss gemäß Regel 14(b)(ii)-(iii) des Direktoriumskodex werden gemäß den folgenden Bestimmungen behandelt:
 - (a) Wenn Angehörige des Direktoriums, Vizepräsidenten, der Chefbewerter und der Chief Accountability Officer die Genehmigung des Ethikausschusses für Ausnahmen von bestimmten Verboten gemäß dem Direktoriumskodex bzw. dem Mitarbeiterkodex einholen möchten, müssen diese Personen zunächst einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung an den Präsidenten stellen. Insbesondere sollte jeder Antrag auf Genehmigung von Nebentätigkeiten die Art der vorgeschlagenen Tätigkeit, ihre voraussichtliche Dauer und die erwartete Vergütung schriftlich darlegen. Wenn ein amtierender Präsident eine Genehmigung gemäß Regel 6(c)(ii) des Mitarbeiterkodexes beantragt, muss er einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung an den Chief Compliance Officer stellen.
 - (b) Der Präsident leitet alle nach Absatz 20(a) eingegangenen Anträge auf Genehmigung an den Chief Compliance Officer weiter. Bei allen Anträgen gibt der Chief Compliance Officer eine Einschätzung dazu ab, ob die beantragte Genehmigung den Interessen der Bank nicht zuwiderläuft. In Fällen, in denen es um rechtliche Fragen geht, insbesondere um Fragen im Zusammenhang mit dem Status und den Immunitäten der Bank oder eines Mitglieds des Bankpersonals oder eines Angehörigen des Direktoriums, holt der Präsident oder, wenn der Genehmigungsantrag von einem amtierenden Präsidenten gestellt wird, der Chief Compliance Officer auch die Stellungnahme des Leiters der Rechtsabteilung ein. Der Präsident oder gegebenenfalls der Chief Compliance Officer leitet das Ersuchen zusammen mit der Stellungnahme des Chief Compliance Officers und gegebenenfalls der des Leiters der Rechtsabteilung zur Entscheidung an den Ethikausschuss weiter.
 - (c) Der Ethikausschuss prüft den Antrag, und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern in Übereinstimmung mit Absatz 12 oben beschlussfähig. Der Rechtsberater des Ethikausschusses wirkt an dieser Prüfung mit. Der Ethikausschuss kann sich auch mit dem Chief Compliance Officer oder anderen Beratern weiter abstimmen. Der Ethikausschuss kann jederzeit weitere Informationen von allen relevanten Personen anfordern, einschließlich der Person, die den Antrag auf Genehmigung gestellt hat.

- (d) Der Ethikausschuss übermittelt jeder Person, die einen Antrag auf Genehmigung gemäß Absatz 20(a) oben gestellt hat, eine schriftliche Entscheidung. Der Ethikausschuss teilt seine Entscheidung im Falle von Anträgen auf Genehmigung gemäß dem Direktoriumskodex oder durch den Präsidenten gemäß Regel 6(c)(ii) des Mitarbeiterkodex, nach Rücksprache mit der/den betroffenen Person(en) und in einer Weise, die die Privatsphäre dieser Person(en) gewährleistet, dem Direktorium, dem Präsidenten im Falle von Anträgen auf Genehmigung gemäß dem Mitarbeiterkodex; und dem Leiter der Rechtsabteilung sowie dem Chief Compliance Officer in allen Fällen mit.
- (e) Jede betroffene Person hat sich an die Entscheidung des Ethikausschusses zu halten. Die betreffende Person informiert den Ethikausschuss umgehend über diese Einhaltung in allen vom Ethikausschuss gewünschten Einzelheiten.

Verfahren für die Untersuchungsphase

Vertrauliche Akte

21. Nach Erhalt einer Meldung über einen Fall von mutmaßlichem Fehlverhalten entscheidet der Ethikausschuss, ob die Angelegenheit eine von den Richtlinien erfasste Person betrifft. Sollte dies der Fall sein, legt er für jeden gemeldeten Fall mutmaßlichen Fehlverhaltens einer betroffenen Person eine vertrauliche Akte an, in der er die erhaltenen Informationen, den Namen der betroffenen Person und, falls bekannt, den Namen der Person, die das vermutete Fehlverhalten gemeldet hat, festhält. Alle Beweise, die gemäß dieser Geschäftsordnung im Laufe eines Untersuchungsverfahrens gesammelt werden, werden in der vertraulichen Akte abgelegt.
22. Wenn der Ethikausschuss feststellt, dass es sich bei der gemeldeten Angelegenheit nicht um ein mutmaßliches Fehlverhalten einer von den Richtlinien erfassten Person handelt, kann er die Angelegenheit an die entsprechenden Abteilungen der Bank zur Überprüfung und zum Handeln weiterleiten. Bei einer solchen Weiterleitung schützt der Ethikausschuss, wie in den Whistleblowing-Grundsätzen vorgeschrieben, die Identität der Person, die die Meldung gemacht hat.
23. Die vertrauliche Akte steht nur folgenden Personen zur Einsichtnahme zur Verfügung:
- (a) Mitgliedern und designierten Beauftragten des Ethikausschusses;
 - (b) dem Präsidenten, es sei denn, der Präsident ist die beschuldigte Person;
 - (c) dem Leiter der Innenrevision, es sei denn, der Leiter der Innenrevision ist die beschuldigte Person; und
 - (d) jeder anderen nach Beratung mit dem Präsidenten vom Vorsitzenden bevollmächtigten Person.
24. Sollte der Ethikausschuss gezwungen sein, die vertrauliche Akte gemäß den Streitbeilegungsverfahren (gemäß der Definition dieses Begriffs in den Verhaltens- und Disziplinarregeln und -verfahren) offenzulegen, kann der Ethikausschuss in Absprache mit dem Präsidenten Informationen zurückhalten oder unkenntlich machen, die nach Ansicht des Ethikausschusses geheim oder vertraulich sind oder bei denen die Vorlage solchen Materials die Geschäftstätigkeit der Bank oder ihre Beziehungen zu einem Mitgliedsland beeinträchtigen oder das Recht auf Privatsphäre oder den Ruf von anderen Angehörigen des Bankpersonals oder des Direktoriums verletzen würde.

25. Sollte es sich bei der beschuldigten Person um den Präsidenten handeln, werden die unter den Absätzen 23 und 24 beschriebenen Beratungen stattdessen mit dem Chief Compliance Officer und dem Leiter der Rechtsabteilung durchgeführt.

Untersuchungstätigkeit

26. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Direktoriumskodex und/oder dem Mitarbeiterkodex betreffend Hinweise auf Fehlverhalten seitens der erfassten Person(en), soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist und vorbehaltlich der Absätze 37-39 unten, haben der Ethikausschuss und jeder designierte Beauftragte des Ethikausschusses:
- (a) das Recht, Angehörige des Direktoriums, Bankmitarbeiter und Dritte zur Vorlage von Materialien aufzufordern, von denen angenommen wird, dass sie Beweiswert haben, jede Person zu befragen, von der angenommen wird, dass sie Kenntnis von den fraglichen Ereignissen hat, und jede Person hinzuzuziehen, von der angenommen wird, dass sie Informationen von Beweiswert für die Untersuchung hat, oder Materialien, von denen angenommen wird, dass sie solche enthalten;
 - (b) Zugang zu beschuldigten Personen, Mitarbeitern der Bank und den Angehörigen des Direktoriums sowie zu allen einschlägigen Korrespondenzen, Aufzeichnungen und Dokumenten, die der Ethikausschuss für die Erfüllung seiner Aufgaben als notwendig erachtet;
 - (c) das Recht alle Bereiche der Bankräumlichkeiten zu betreten und den gesamten oder einen Teil des Inhalts von Akten (einschließlich elektronischer Aufzeichnungen), Schreibtischen, Schränken und anderen Lagereinrichtungen in den Räumlichkeiten oder unter der Kontrolle der Bank zu untersuchen, zu kopieren und zu entfernen und/oder die Rückgabe aller bankeigenen elektronischen oder telefonischen Geräte zu verlangen;
 - (d) das Recht, sind aber nicht verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
 - i. sich mit der Person zu treffen, die das mutmaßliche Fehlverhalten gemeldet hat, um ihr Verständnis der wichtigsten Fakten und Aspekte in der Sache zu bestätigen;
 - ii. alle Beweise in Zusammenhang mit dem gemeldeten mutmaßlichen Fehlverhalten zu sammeln und zu überprüfen, einschließlich der Befragung von Zeugen oder anderen Personen, die relevante Informationen liefern könnten; und/oder
 - iii. den Leiter der Rechtsabteilung und/oder den Chief Compliance Officer je nach Bedarf zur Beratung hinzuzuziehen.
 - (e) den Auftrag, ihre Arbeit diskret durchzuführen und gebührend darauf zu achten, dass unangemessene Eingriffe in die Privatsphäre von Angehörigen des Bankpersonals und des Direktoriums vermieden werden und ihr Ansehen geschützt wird. Dies erstreckt sich auch und ohne Einschränkung auf die Person, die das mutmaßliche Fehlverhalten gemeldet hat, sowie auf die beschuldigte Person.
27. Im Falle einer Durchsuchung von physischen Gegenständen, wie z. B. Schreibtischen, Schränken und anderen Lagereinrichtungen in den Räumlichkeiten der Bank durch den Ethikausschuss oder einen designierten Beauftragten, findet diese Durchsuchung in Anwesenheit einer Person statt, die vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Leiter der Rechtsabteilung bestimmt wird.

Zusammenarbeit und Nichteinmischung

28. Alle Mitarbeiter der Bank und Angehörigen des Direktoriums (in letzterem Fall vorbehaltlich der Absätze 37-39 unten), einschließlich der beschuldigten Person, die vom Ethikausschuss oder einem designierten Beauftragten zu einem Gespräch gebeten oder anderweitig aufgefordert werden, an dem Verfahren wegen Fehlverhaltens mitzuwirken, müssen:
- (a) mit dem Ethikausschuss bzw. dem designierten Beauftragten zusammenarbeiten und dürfen ihre Zusammenarbeit nicht von der Bedingung abhängig machen, dass ihre Identität oder ihre mündlichen oder schriftlichen Erklärungen vertraulich bleiben;
 - (b) zeitnah und wahrheitsgemäß alle sachdienlichen und begründeten Fragen beantworten und Informationen zur Verfügung stellen, die vom Ethikausschuss und/oder dem/den designierten Beauftragten angefordert werden und die in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der untersuchten Angelegenheit stehen, mit Ausnahme von Informationen, die ausschließlich im Rahmen eines informellen Streitbeilegungsverfahrens (gemäß der Definition dieses Begriffs in den Verhaltens- und Disziplinarregeln und -verfahren) und unter der Bedingung der Vertraulichkeit erworben wurden. In Bezug auf die zu übermittelnden Unterlagen setzen der Ethikausschuss oder der/die designierte(n) Beauftragte(n) eine angemessene Frist, innerhalb derer die Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen;
 - (c) die Untersuchung oder Ermittlung, einschließlich des Namens der beschuldigten Person, der Einzelheiten zum vermuteten Fehlverhalten, des Inhalts der Befragungen oder des Wesens ihrer Beteiligung und/oder Unterstützung für andere Personen streng vertraulich behandeln, sofern der Ethikausschuss keine Erlaubnis zur Weitergabe erteilt hat.
29. Mitarbeiter der Bank und Angehörige des Direktoriums, einschließlich der beschuldigten Person, dürfen sich in keinen Aspekt der Untersuchungs- oder Disziplinarphase einmischen. Eine solche verbotene Einmischung umfasst, ohne Einschränkung, Folgendes:
- (a) Die Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem Ethikausschuss und/oder dem/den designierte(n) Beauftragten; wenn die beschuldigte Person die Zusammenarbeit verweigert, sind der Ethikausschuss und/oder der/die designierte(n) Beauftragte(n) berechtigt, aus dieser Verweigerung einen nachteiligen Schluss zu ziehen, auch in Fällen, die den Strafverfolgungsbehörden gemäß Regel 21 des Direktoriumskodex und Regel 21 des Mitarbeiterkodex offengelegt wurden;
 - (b) wissentlich falsche oder irreführende Angaben gegenüber dem Ethikausschuss oder einem designierten Beauftragten zu machen;
 - (c) das Verbergen, Zerstören oder Manipulieren von Informationen und/oder Beweismitteln;
 - (d) Einmischung oder Vergeltungsmaßnahmen gegen jemanden, der Informationen zur Verfügung gestellt hat oder von dem erwartet wird, dass er Informationen zur Verfügung stellt, oder die Androhung von Einmischung oder Vergeltungsmaßnahmen, entweder während oder nach der Untersuchungs- oder Disziplinarphase;
 - (e) die Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens wegen Fehlverhaltens gemäß Absatz 28(c); und

- (f) jegliches andere Verhalten, das die Fähigkeit des Ethikausschusses, eines seiner Mitglieder oder eines designierten Beauftragten, seine Aufgaben in der Untersuchungsphase zu erfüllen, wesentlich beeinträchtigt.

Voruntersuchung

30. Es steht dem Ethikausschuss frei, die beschuldigte Person vor Beginn einer formellen Untersuchung über das Zustandekommen einer Voruntersuchung und die Art der Vorwürfe zu informieren.

Formelle Untersuchung

31. Der genaue Zeitpunkt der Benachrichtigung einer beschuldigten Person über die Einleitung einer formellen Untersuchung wird vom Ethikausschuss festgelegt, wobei die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind, einschließlich des Risikos der Zerstörung oder Manipulation von Informationen und/oder Beweismitteln, der Einschüchterung von Zeugen oder anderer Handlungen, die die Untersuchung beeinträchtigen könnten.
32. Soweit praktikabel, wird der Umfang einer formellen Untersuchung in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität und Schwere der zu untersuchenden Angelegenheit gehalten.
33. Es liegt im Ermessen des designierten Beauftragten, auf der Grundlage der besonderen Umstände des Falles zu entscheiden, wer befragt werden soll, sowie den Zeitpunkt und die Reihenfolge solcher Befragungen festzulegen, vorausgesetzt, dass der zu Befragende vorbehaltlich der Erfordernisse der Sache mit angemessener Vorlaufzeit durch den/die designierte(n) Beauftragte(n) über jede Befragung informiert wird.
34. Nach Abschluss der formellen Untersuchung erstellt der designierte Beauftragte den Entwurf eines schriftlichen Untersuchungsberichts in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Kodex, der unter anderem die folgenden Elemente enthalten soll:
- (a) Eine Zusammenfassung des mutmaßlichen Fehlverhaltens;
 - (b) die anwendbaren Regeln oder Verhaltensnormen;
 - (c) eine Beschreibung der verfügbaren Beweise in Bezug auf das mutmaßliche Fehlverhalten, gegebenenfalls einschließlich aller dokumentarischen Belege zu den relevanten Sachverhalten;
 - (d) Rückschlüsse darüber, ob die Beweise das vermutete Fehlverhalten untermauern, d. h. ob es wahrscheinlicher ist als nicht, dass das Fehlverhalten wie behauptet stattgefunden hat, oder ob die Beweise die beschuldigte Person entweder entlasten oder nicht ausreichen, um eine Schlussfolgerung zu ziehen.
35. Vor der Einstellung eines Verfahrens in Bezug auf eine beschuldigte Person berät sich der Ethikausschuss mit dem Rechtsberater des Ethikausschusses und dem Compliance-Berater des Ethikausschusses. Wenn der Ethikausschuss beschließt, ein Verfahren bezüglich einer beschuldigten Person einzustellen:
- (a) hält er dies sowie die Gründe für seine Entscheidung in der vertraulichen Akte fest;
 - (b) kann er der beschuldigten Person Ratschläge für ihr künftiges Verhalten erteilen und diese ebenfalls in der vertraulichen Akte festhalten;
 - (c) stellt eine gemäß Absatz 35(b) angebotene Beratung keine Disziplinarmaßnahme dar;
 - (d) informiert er in seinem Jahresbericht gemäß Regel 14(b)(vii) des Direktoriumskodex in allgemeiner und anonymisierter Form über alle derartigen Einstellungen von Verfahren.

36. Der Inhalt einer früheren vertraulichen Akte kann vom Ethikausschuss oder einem designierten Beauftragten im Verlauf einer späteren Voruntersuchung oder einer formellen Untersuchung eingesehen werden.

Besondere Verfahren

Angehörige des Direktoriums

37. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um einen Angehörigen des Direktoriums, wird vorrangig darauf geachtet, dass die Vertraulichkeit einer Voruntersuchung und/oder einer formellen Untersuchung, einschließlich der Korrespondenz zwischen der beschuldigten Person und ihren Behörden, gewahrt bleibt und dass unangemessene Eingriffe in die Beziehung zwischen dem Angehörigen des Direktoriums und seinen Behörden vermieden werden.
38. Alle Untersuchungen und Ermittlungen zu mutmaßlichem Fehlverhalten, die gemäß dem Direktoriumskodex durchgeführt werden, müssen außerdem Folgendes beachten:
- (a) Im Rahmen einer Voruntersuchung oder einer formellen Untersuchung, die nicht gemäß Absatz 38(b) durchgeführt wird, muss die beschuldigte Person als Gegenstand der Untersuchung informiert werden, bevor der Ethikausschuss oder ein designierter Beauftragter Gegenstände prüft, die sich unter der Kontrolle der beschuldigten Person befinden;
- (b) In Ausnahmefällen, die durch die Schwere der Anschuldigung gerechtfertigt sind, kann der Ethikausschuss oder ein designierter Beauftragter Gegenstände (einschließlich elektronischer Aufzeichnungen), die sich unter der Kontrolle der beschuldigten Person befinden, ohne deren Wissen untersuchen:
- i. wenn die beschuldigte Person ein Direktor ist, nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorsitzenden;
 - ii. wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Stellvertretenden Direktor, einen Vorläufigen Stellvertretenden Direktor oder einen Berater handelt, mit schriftlicher Genehmigung des Direktors, der die beschuldigte Person ernannt hat oder dem die beschuldigte Person unterstellt ist, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden; wenn der Direktor ebenfalls Gegenstand einer Untersuchung ist, mit schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden;
 - iii. wenn der Vorsitzende die beschuldigte Person ist, nach schriftlicher Genehmigung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (c) Jeder Antrag auf Genehmigung gemäß Absatz 38(b) wird, soweit möglich, ohne Offenlegung der Identität der beschuldigten Person gestellt. Die Genehmigung kann erteilt werden, nachdem festgestellt wurde, dass eine solche Prüfung notwendig und angemessen ist.
39. Zugang des Ethikausschusses, eines Mitglieds oder eines designierten Beauftragten desselben zu Aufzeichnungen:
- (a) erstreckt sich nicht auf die Kommunikation zwischen Angehörigen des Direktoriums und ihren Behörden, es sei denn, die Behörden haben dem zugestimmt; und
- (b) erfolgt zu Bedingungen, die die Vorrechte und Immunitäten der Bank wahren, einschließlich derjenigen, die Experten in der Ausübung von Einsätzen für die Bank gewährt werden.

Bankmitarbeiter

40. Diese Verfahrensregeln gelten nur für Auslegungen des Direktoriumskodex und Anträge auf Genehmigungen und Verfahren wegen Fehlverhaltens, die erfasste Personen betreffen, wie hierin angegeben, mit Ausnahme des Informationsaustauschs mit dem Vorsitzenden und dem Ethikausschuss in Bezug auf den Generalsekretär, wie in den Absätzen 42-45 hierin vorgegeben.
41. Wenn der Ethikausschuss oder ein Mitglied desselben im Laufe seiner Arbeit mutmaßliches Fehlverhalten oder vermutete verbotene Praktiken von Mitarbeitern der Bank, die keine erfassten Personen sind, muss er gemäß Regel 12(a) des Direktoriumskodex die Angelegenheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Whistleblowing-Grundsätzen unverzüglich melden.

Generalsekretär

42. Wenn eine formelle Untersuchung gemäß Artikel 5 der CDRP gegen den Generalsekretär eingeleitet wird, informiert der Chief Compliance Officer den Vorsitzenden schriftlich wie folgt:
 - (a) dass eine formelle Untersuchung gemäß Artikel 5 der CDRP eingeleitet wurde und das Datum des Beginns dieser Untersuchung;
 - (b) über die relevante Klausel des bankinternen Rechts, auf die sich die Untersuchung stützt;
 - (c) ob sich die Untersuchung auf die Rolle des Generalsekretärs gegenüber dem Direktorium oder dem Gouverneursrat bezieht oder ob sie anderweitig potenziell schwerwiegendes Fehlverhalten betrifft.
43. Sollte der Chief Compliance Officer nach der Einleitung einer formellen Untersuchung gemäß Artikel 5 der CDRP gegen den Generalsekretär feststellen, dass ein formeller Vorwurf des Fehlverhaltens gegen den Generalsekretär nicht gerechtfertigt ist, teilt der Chief Compliance Officer dem Vorsitzenden dies schriftlich mit.
44. Sollte der Chief Compliance Officer feststellen, dass ein formeller Vorwurf des Fehlverhaltens, der die Rolle des Generalsekretärs gegenüber dem Vorstand oder dem Gouverneursrat betrifft oder anderweitig ein potenziell schwerwiegendes Fehlverhalten beinhaltet, gegen den Generalsekretär gerechtfertigt ist, stellt der Chief Compliance Officer dem Ethikausschuss eine Kopie des in Abschnitt 6.02 (b) der CDRP vorgesehenen Untersuchungsberichts zur Verfügung, einschließlich aller belastenden oder entlastenden Dokumente, auf denen die Schlussfolgerungen dieses Untersuchungsberichts beruhen.
45. Nach Erhalt eines solchen Untersuchungsberichts kann der Ethikausschuss dem für die Personalabteilung zuständigen Geschäftsführer seine Ansicht über die Schwere des dem Generalsekretär in diesem Bericht vorgeworfenen Fehlverhaltens mitteilen. Eine solche Mitteilung erfolgt durch den Ethikausschuss:
 - (a) schriftlich;
 - (b) innerhalb von 4 Wochen, nachdem der Ethikausschuss gemäß Absatz 44 oben benachrichtigt wurde, oder innerhalb eines anderen Zeitraums, der zwischen dem Ethikausschuss und dem für die Personalabteilung zuständigen Geschäftsführer vereinbart werden kann; und

- (c) bevor der für die Personalabteilung zuständige Geschäftsführer eine Entscheidung im Rahmen der Disziplinarphase trifft.
46. Der für die Personalabteilung zuständige Geschäftsführer informiert den Ethikausschuss schriftlich über das Ergebnis der Disziplinarphase in Bezug auf den Generalsekretär wie folgt (einschließlich der Möglichkeit weiterer rechtlicher Schritte des Generalsekretärs zur Anfechtung der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme):
47. Wenn nach der Einleitung einer formellen Untersuchung gemäß Artikel 5 der CDRP gegen den Generalsekretär eine Disziplinarmaßnahme gegen ihn verhängt wird, informiert der für die Personalabteilung zuständige Geschäftsführer den Ethikausschuss schriftlich wie folgt:
- (a) wenn die Disziplinarphase mit einem Fehlverhalten des Generalsekretärs gegenüber dem Direktorium oder dem Gouverneursrat zusammenhängt oder anderweitig ein schweres Fehlverhalten beinhaltet:
- i. über die entsprechende Klausel des bankinternen Rechts;
 - ii. darüber, inwiefern das fragliche Fehlverhalten mit der Rolle des Generalsekretärs gegenüber dem Direktorium oder dem Gouverneursrat zusammenhängt oder ein sonstiges schwerwiegendes Fehlverhalten darstellt;
 - iii. ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde oder nicht und, falls ja, die Art dieser Maßnahme;
 - iv. welche Gründe der für die Personalabteilung zuständige Geschäftsführer für die Entscheidungshinweise in Absatz 47 (a)(iii) sieht;
- (b) ansonsten:
- i. ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde oder nicht;
 - ii. dass das fragliche Fehlverhalten weder mit der Rolle des Generalsekretärs gegenüber dem Direktorium oder dem Gouverneursrat zusammenhing, noch ein anderweitiges schwerwiegendes Fehlverhalten war.
48. Der für die Personalabteilung zuständige Geschäftsführer und der Ethikausschuss treffen sich auf Antrag eines der beiden zu einer Nachbesprechung nach einer Mitteilung des für die Personalabteilung zuständigen Geschäftsführers gemäß Absatz 47(a).
49. Benachrichtigungen und Informationen, die gemäß den Absätzen 42-48 übermittelt werden, sind gemäß Regel 10 des Direktoriumskodex und den Vertraulichkeitsregeln des Ethikausschusses für den Umgang mit Hinweisen auf Fehlverhalten streng vertraulich zu behandeln. Der Ethikausschuss informiert in seinem Jahresbericht gemäß Regel 14(b)(vii) des Direktoriumskodex in allgemeiner Form über seine Befassung mit dem disziplinarischen Verfahren in Bezug auf den Generalsekretär.

Kommunikation

50. Wenn die Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden gemäß Regel 21 des Direktoriumskodex und/oder Regel 21 des Mitarbeiterkodex erfolgt:
- (a) wird die von der Richtlinie erfasste Person in der Regel innerhalb einer angemessenen Frist nach der Offenlegung darüber unterrichtet, welche Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben wurden, es sei denn, die Behörden ersuchen die Bank, diese Benachrichtigung zu verzögern. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, der von der Richtlinie erfassten Person ein Dokument zur Verfügung zu stellen, das gegenüber den Strafverfolgungsbehörden offengelegt wurde, wenn es

(Mit Wirkung vom 11. November 2021)

geheime oder vertrauliche Informationen enthält oder wenn seine Vorlage die Geschäftstätigkeit der Bank oder ihre Beziehungen zu einem Mitgliedsland beeinträchtigen würde oder ggf. das Recht auf Privatsphäre oder den Ruf anderer Angehöriger des Direktoriums oder Mitarbeiter der Bank verletzen würde.

- (b) bleibt die Verpflichtung einer von der Richtlinie erfassten Person, in einem Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren zu kooperieren, ungeachtet einer solchen Offenlegung bestehen. Bei einer solchen Mitteilung an eine lokale, nationale oder übernationale Strafverfolgungsbehörde wird die Bank die Reaktionen oder Beweise, die sie von einer erfassten Person im Laufe der Untersuchungsphase oder der Disziplinarphase erhalten hat, nicht offenlegen, es sei denn, die Bank war, im Falle von Beweisen, bereits im Besitz dieser Beweise, bevor sie diese von dem betreffenden Mitarbeiter erhalten hat.
 - (c) führt eine Offenlegung im Sinne dieses Absatzes 50 in der Regel nicht zur Aussetzung des laufenden Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens gemäß dem entsprechenden Kodex, es sei denn, die gemäß der anwendbaren Bestimmung der Kodizes für die Entscheidung zuständige Stelle kommt zu dem Schluss, dass eine Aussetzung dieser Verfahren, sei es im Ganzen oder zum Teil, im Interesse der Bank wäre.
51. Das Bestehen und die Art eines laufenden Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens können insoweit offengelegt werden, als eine solche Offenlegung erforderlich ist:
- (a) im Rahmen einer externen prüferischen Durchsicht;
 - (b) in Zusammenhang mit einer Angelegenheit, die den Versicherungsschutz betrifft; oder
 - (c) um die Interessen der Bank in externen Rechtsstreitigkeiten zu verteidigen.
52. Der Umfang der Offenlegung (falls vorhanden) gemäß Absatz 51 wird in Absprache zwischen dem Vorsitzenden, dem Präsidenten und dem Leiter der Rechtsabteilung vereinbart. Handelt es sich bei der beschuldigten Person jedoch um:
- (a) den Vorsitzenden, erfolgt diese Beratung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden anstelle des Vorsitzenden;
 - (b) den Präsidenten, erfolgt diese Beratung mit dem Ersten Vizepräsidenten (oder, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, dem Vizepräsidenten mit der längsten Amtszeit) anstelle des Präsidenten.
53. Wenn ein Verfahren, das Anschuldigungen wegen Fehlverhaltens gegen eine erfasste Person beinhaltet, zu irgendeinem Zeitpunkt eingestellt wird, weil der Ethikausschuss oder eine andere zuständige Behörde zu dem Schluss kommt, dass die Anschuldigung gegen die erfasste Person unbegründet oder nicht erwiesen ist, wird die erfasste Person von der zuständigen Stelle informiert und auf Wunsch der erfassten Person wird dieses Ergebnis in der Bank bekannt gemacht.

Schlussbestimmungen

Überprüfung

54. Die vorliegende Geschäftsordnung wird überprüft, wenn das Direktorium und der Präsident es für nötig halten, spätestens aber fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Inkrafttreten

55. Die vorliegende Geschäftsordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Präsident die Genehmigung aller Änderungen in den relevanten Grundsätzen, Richtlinien und Verfahren der Bank bestätigt (der Tag des Inkrafttretens). Jede Handlung oder Unterlassung, die Anlass zu Anschuldigungen wegen Fehlverhaltens gibt, aber vor dem Datum des Inkrafttretens stattgefunden hat, wird in Übereinstimmung mit dieser Geschäftsordnung behandelt, mit der Ausnahme, dass jedes Verfahren, das am Datum des Inkrafttretens läuft, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des früheren Kodex für das Direktorium bzw. des Kodex für das Personal abgeschlossen wird, als ob dieser Kodex weiterhin in Kraft wäre.